A22 9/7

A 92 7

St. Petersburgischer

Taschen=

Contorist,

oder

Kleines Lese=und Handbuch,

Zum täglichen Gebrauch und Nachschlagen

für Einheimische und Auswärtige.

Rükksichtlich der St. Petersburgischen Wechsel=Geschäfte und Schiffahrt, mit der Beyfügung der Tonnen= und Lasten=Liste, Conventions=Liste, Gewichts=Ellen=und Getraide=Maaß=Vergleichungen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Von

D . t . . . . ff.

St. Petersburg.

Gedruckt beym 1sten Cadettencorps.

1814.

Zum Druck erlaubt;

Jedoch mit der Anweisung, daß Fünf Exemplare der Zensur-Komite müssen eingereicht werden; 1 Ex. für die genannte Zensur-Komite, 1 Ex. für das Departement des Ministers der allgemeinen Aufklärung, 2 Ex. für die Kaiserl. Bibliothek, 1 Ex. für die Bibliothek der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften.

St. Petersburg den 25ten Junii 1814.

Zensor, Hofrath Sohn.

Гос. Истор. Музей. Б-ка
Инв. № 321417
193 г.

Hochgeschätzter Leser!

Sind dies gleich nicht die ersten Bogen, die ich über Handlungs=Gegenstände schrieb: so sind es doch die ersten, die ich zum Druck befördere, und mit denen ich öffentlich im Publikum erscheine. Indem ich dies Geständniß vorangehen lasse, bitte ich um gefällige Nachsicht und Entschuldigung, wenn ich mit selbigen nicht ganz Ihren Wünschen und Erwartungen entspräche; — ich liefere wenig neues, aber eine solche Zusammenstellung fehlte bestimmt bis hierzu. —

Es hängt nur von der bereitwilligen Aufnahme dieses kleinen Handbuchs ab, ob ich ähnliche literarische Versuche, (die nur die Beschreibung des St. Petersburgischen und Russischen Handels zum Zwecke haben werden) wagen darf. Die Beschreibung des Waaren=Handels von St.

Petersburg in seinen mannigfaltigen Klas=
sificationen nach theoretischen und prakti=
schen Grundsätzen, mit der Beyfügung verschie=
dener Bemerkungen, Berechnungen und in=
teressanten Auskünfte habe ich bereits angefan=
gen, und werde die Herausgabe dieses Buchs un=
ter jenem Titel noch besonders ankündigen.

Noch werden Sie gefälligst bemerken, daß ei=
nige Bemerkungen und Gedanken, die ich im er=
zählenden Styl angeführt habe, nur für die ge=
genwärtige Zeit=Periode, nur für den gegenwär=
tigen Augenblick berechnet sind, die aber auch für
die Zukunft, wenn sich alles unseren Wünschen und
Erwartungen nach geordnet haben wird, doch noch
immer einiges Interesse haben und behalten dürften.

Bey dem Plan der Schiffs=Unkosten (Port=Charges) pag 48 ist anzumerken, daß von solchen $\frac{2}{5}$ die Schiffs=Ladung, und $\frac{1}{5}$ das Schiff tragen muß. —

Nachdem bereits der neunte halbe Bogen dieses Contoristen gedruckt war, ist wiederum und neuerdings, unvorhergesehen und unerwartet eine Aenderung im Binderlohn des Hanfs vorgefallen; dasselbe ist auf pag: 70 angezeigt mit 75, 60, u 50 Kop. pr Bund, und muß gegenwärtig heißen.

Binderlohn von Hanf 1te Sorte			1 Rbl	25	Kop.
———	—	— 2te	—— 1	—	—
———	—	— 3te	—— —	75	Kop:
———	—	Hanf=Heede	1	— 50	——

pr Bund.

Was jetzt noch den Preis dieses kleinen Conscripten betrift, so finde ich für nothwendig zu bemerken, daß ich einen Theil dieses Preises zur Unterstützung einer armen sehr nothleidenden, vom Schicksale sehr bedrängten Familie bestimmt habe, deren Namen hier öffentlich zu nennen, Achtung und Bescheidenheit mir verbiethet; — genug, wenn ich Ihnen sage, daß der arme Mann, dem diese Unterstützung gilt, ein alter Krieger ist, dessen hohes Alter von 78 Jahren, dessen schwache Gesundheit, und dessen mit Narben stürmischer Zeit-Perioden bedeckter Körper, ihm jede Thätigkeit untersagen, so werden Sie ihm gewiß auch Ihre Theilname und Mitleid nicht verweigern.

Der Verfasser.

Innhalt.

Seite.

Ueber die Wichtigkeit der Handlung im allgemeinen, u. dahin gehörige Anmerkungen 1 - 4

Es ist Nothwendigkeit, daß die Handlung eines Staats ihre bestimmten Gesetze und Verordnungen habe . . . . . — 4

Der Kaufmann darf aber nicht an viele ermüdende Formalitäten gebunden seyn, deren Erfüllung ihm nur erschwerend und drückend seyn muß. . . . . — 4

Ueber den persönlichen und allgemeinen Credit, und dessen Unterstützung durch Gesetze. — 5

Ueber das Zweckmäßige der Gesetze. . — 6

Ueber die Russische Wechselordnung. — 8

Auszugsweiser Innhalt derselben. . . — 9

Zinsen = und Ricambio = Rechnung über einen auf das Ausland gezogenen und wegen Nichtbezahlung protestirten Wechsel. . . — 18

Der 29 § der Wechselordnung bestimt die Berechnung über einen auf das Ausland gezogenen, und wegen Nichtbezahlung protestirten Wechsel . . . . . — 14

Tabelle des Wechsel-Stempel-Papiers — 14

Ueber die Kurse in St. Petersburg, und das gewöhnliche Uso daselbst . . — 15

Ueber indirecte Wechsel. . . . — 16

Kurs im May Mt. 1814 in St. Petersburg. . . . . — 17

Berechnung eines Wechsel-Geschäftes von St. Petersburg aus, auf London und Amsterdam. 18-19

Berechnung des Kurses auf Hamburg, von St. Petersburg aus, über London und Amsterdam. . . . . — 20

Berechnung des Kurses auf Paris, von St. Petersburg aus über Hamburg. . . . — 21

Berechnung des Kurses auf Wien, von St. Petersburg aus über Hamburg. . . 21-22

Petersburg ist nicht der einzige Wechsel-Platz Rußlands. . . . . — 22

Es heißt, daß in Bremen eine Giro-Bank errichtet werden soll. . . . . — 23

Eine Berechnung über den Kurs auf Bremen in St. Petersburg. 24-25

Ueber die dem St. Petersburgischen Kaufmann im Auslande zugestandenen Blanco Credite. . . . . — 25

Wechsel-Courtage. . . . . — 26

Silber-Pari. . . . . — 26

Kupfer-Pari. . . . . — 27

Berechnung über Holländische Reichs-Thaler. . . . . — 28

Allgemeine Bemerkungen über Schiffahrt und Seehandlung. 29-33

Schiffahrt und Seehandlung von St. Petersburg. 33-34

Directer Verkehr mit denen entfernteren Weltgegenden. . . . . — 34

Verzeichniß der nach St. Petersburg im Jahre 1805 gekommenen Schiffe und deren Anzahl. . . . . — 35

Kronstadt rücksichtlich seines sicheren Hafens . . . . . — 36

Das Fahr-Wasser zwischen Kronstadt und St. Petersburg. . . . . — 36

Ueber die Leichter-Fracht zwischen St. Petersburg und Kronstadt. . . . . — 37

St. Petersburgische Schiffsadressen. 37-38

Schiffs-Mäckler und Courtage. . . — 38

Ueber das Melden der Schiffer bey den Consuls ihrer Nation. . . . . — 39

Tonnen-Liste, nach welcher die nach Engeland verladenen Waaren berechnet werden 40-41

Ueber die Schiffs-Frachten in St. Petersburg und einige Festsetzungen in dieser Hinsicht. . . . . — 41

Lasten-Liste. 42-46

Die Länge des Winters beschränkt in gewisser Hinsicht die Schiffahrt von St. Petersburg. . . . . — 47

Ueber die Ueberwinterung der Schiffe und deren Zahl im Jahr 1805. . . . — 47

Plan der Schiffs-Unkosten, festgesezt im Monat März 1814 von den Englischen Kaufleuten. . . . . — 48

Ueber die Aufgabe zur Assurance-Beförgung von St. Petersburg aus, und deren mögliche Erspahrung bey Versendungen, nach einigen Ostseeischen Häfen. . . . — 49

Etwas über die See- und Handlungs-Schiffahrts-Ordnung. . . . . — 50

Conventions = Liste, nach der in St. Petersburg von den Deutschen Handlungs-Häusern den Ausländern berechnet werden.

Unkosten auf ausgehende Waaren — 52 - 59

——— — einkommende ditto — 60 - 66

Provision - und Courtage = Berechnung — — 67

Expeditions = Unkosten auf Schiffe — — 68

Listedes gegenwärtigen Brak - und Binder=

lohns (wobey aber auch die Vorrede nachzusehen ist) — 69

Porto-Taxe auf ausländische Briefe in

St. Petersburg. . . . . 71 - 73

Gewichts=Vergleichung, wieviel 100 Pf: in St. Petersburg auf verschiedene andere Plätze austragen, etc. . . . 73—87

Ellen = Maaß = Vergleichung, wieviel 100 Arschin in St. Petersburg auf verschiedene andere Plätze austragen, etc. . . 89—104

Getraide=Maaß = Vergleichung, wieviel 100 Tschetwert in St. Petersburg auf verschiedene andere Plätze austragen, etc. 105—114

Ueber das benöthigte Stempel = Papier zu denen verschiedenen Kaufmanns=Büchern 115—118

Es ist bestimmt wahr, — daß der Berg=Bau und die Handlung vorzugsweise zu den Quellen gehö=ren, aus denen der Staat seine Existenz und seinen Wohlstand zieht; alle übrigen Zweige sind mit die=sen sehr enge verwebt, und obgleich das allgemeine Daseyn mit so vielen Zweigen bürgerlicher Exi=stenz durchflochten ist: so nimmt doch endlich die Handlung und der Berg=Bau alle diese kleinern oder größern Arme, directe oder indirecte, in sich auf, oder sie entspringen aus denselben. — Es liegt nicht im Zwecke der gegenwärtigen Ausarbeitung diese Wahr=heit, (die allgemein anerkannt seyn muß) zu zer=gliedern; so wie überhaupt nicht, die Beweisgründe dieser Behauptung hier anzuführen, oder auch die Ge=genstände, die in dieser Beziehung in den Berg=Bau eingreifen, nur einmal zu berühren; ich beschrän=ke mich einzig und allein auf Handlungs=Ge=genstände, und wollte durch diese kleine Bemerkung bloß angedeutet haben, daß die Handlung in einem Staate, sowohl von Seiten der Obrigkeit, wie von Seiten des Privat=Mannes, alle nur mögliche Auf=merksamkeit verdient.

In den früheren Jahrhunderten dauerte es eine lange Zeit, ehe die Regenten der Staaten die Handlung für etwas mehr als eine Quelle ihrer eigenen Bereicherung ansahen; von dem Gedanken, daß auf derselben die Glückseeligkeit ihrer Völker beruhete, waren sie weit entfernt; dies hat sich aber in den neueren Zeiten sehr geändert, und es ist wohl kein Fürst mehr in Europa, welcher sich nicht bestrebte, oder es sich zum Grundsatz machte, seinem Lande alle Gewerbe und Handlungs = Vortheile zuzuwenden, welche für dasselbe nur statt haben können.— Je zweckmäßiger nun diese durch Verordnungen oder Gesetze unterstützt werden: je vortheilhafter wird die Handlung für den Staat im allgemeinen, wie auch für den Privatmann insbesondere; zumahl, wenn örtliche Lage, Industrie des Volkes, fruchtbarer Boden, Reichthum an rohen inländischen Natur=Produkten und gute Kultur der Handlung eines solchen Staates zu natürlichen Begünstigungen werden.

Was hat also nicht Rußland von seinem Handel zu erwarten? ein Land, dessen Natur=Produkte für

die ganze weite Welt unentbehrliche Bedürfnisse geworden sind; das alle die Begünstigungen besitzt, die es zu einem handelnden Staat erster Klasse machen müssen; das im Besitz sicherer Häfen, vortheilhafter Wasser-Verbindungen, schiffbarer Ströhme, und eines so großen Vorrathes der nützlichsten und unentbehrlichsten Natur-Produkte ist?—Diese letzteren veredelt, oder roh, wie man sie der Natur abgewann, zu verführen, die Bedürfnisse fremder Nationen in solchen zu befriedigen, dem Bedürfnisse der Landes-Einwohner in auswärtigen Waaren abzuhelfen, und ihnen diese zuzuführen, ist einzig und allein der Betriebsamkeit und der Thätigkeit des Kaufmanns überlassen; und dies ist denn auch im allgemeinen die Basis oder die Grundlage alles Handelns und Wandelns, und alles kaufmännischen Betriebes, es geschehe nun auf diese oder auf jene Weise, man bediene sich dazu dieser oder jener Mittel.— Die größere Thätigkeit des Kaufmanns, oder (im allgemeinen zu sprechen) die größere Thätigkeit der Handlung eines Staats, hat zur unabläßigen Folge die größere Thätigkeit des Landbewohners, des Manufakturisten; sie ist die Veranlassung zu bes-

serer Kultur, zur größeren Ausdehnung der Indú=strie, und eine stete Aufforderung zur Verarbeitung und Veredelung der rohen Natur=Produkte, u. s. w.

Es ist Nothwendigkeit, daß die Handlung eines Staats ihre bestimmten Gesetze und Verordnungen habe, daß demnach dem Kaufmanne auch seine Grän=zen gesetzt werden; aber er darf auch nichts weni=ger als in seinem Wirkungs=Kreise zu sehr beschränkt werden.—Er darf nicht an viele ermüdende Forma=litäten gebunden seyn, deren Beobachtung und Er=füllung ihm nur erschwerend und drückend seyn kön=nen,—er muß, als freyer Mann, in seinem gro=ßen Kreise wirken können, so weit dies mit den zweckmäßigen Gesetzen des Staates verträg=lich ist; denn nur dann kann er dem Staate und sich selbst nützlich werden.—Brauchen wir wohl in der gegenwärtigen Zeit=Periode lange nach Beyspielen zu suchen, um dieser Behauptung die authentischste Wahrheit zu geben? Werfen wir nur einen flüchti=gen Blick auf das gegenwärtige England und Frank=reich, in deren ersterem der Kaufmann ein freyer, in letzterem aber ein so beschränkter Mann war, daß er

kaum einmal einen eigenen Willen haben durfte: — die natürlichen Folgen sind für England Wohlstand, für Frankreich Zerrüttung und Stockung; und wenn auch freylich auf diese Lage Frankreichs die politischen Verhältnisse mit einwirkten, so konnten diese doch nicht so zerstöhrend seyn als jene.

Hinlänglicher Credit ist sowohl dem einzelnen handelnden Kaufmann, wie dem handelndem Staate im allgemeinen unumgänglich nöthig. Ich verstehe unter Credit den guten Glauben, und die richtige Folgerung hieraus ist: daß, so gut wie jeder einzelne Privatmann verbunden ist, seinen persönlichen Credit durch die zweckmäßigsten Mittel und Verfügungen, durch Solidité und strenge Erfüllung seiner Verpflichtungen zu begründen, auch eine jede Regierung eines civilisirten Staates verpflichtet ist, den öffentlichen oder allgemeinen Credit, der im Handel und Wandel so enge verwebt ist, durch bestimmte, gerechte, und gute Gesetze zu unterstützen und aufrecht zu erhalten. Was den Credit des Privatmannes anbetrift, so giebt es zwey Arten dieses Credits, den persönlichen und den hypothekarischen; sowohl dieser,

wie jener, müssen durch Gesetze noch mehr gesichert werden; ich sage gesichert, indem ich hierunter verstehe, daß die Verordnungen eines Staates dahin wirken müssen, dem Beeinträchtigten sein Recht zu verschaffen, und auf die strenge Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten zu halten. — So gewinnt zum Beispiel der Kontrakt-Handel, der in Rußland einen eigenen Karakter behauptet, einen eigenen Credit; denn wenn persönliche Sicherheit und persönliches Zutrauen dem Geschäfte keinen Zweifel mehr übrig lassen: so wird eine solche eingegangene Verpflichtung durch die hiesigen Landes-Gesetze noch mehr gesichert; — der Verkäufer ist verbunden, dem Käufer bey veränderter Conjunctur und Preisdifferenz, den Unterschied oder Nachtheil zu vergüten, im Fall der Verkäufer die contrahirte Waare zur festgesetzten Zeit nicht liefert, und er wird zu dieser Erfüllung auch strenge angehalten.

Daß diese Gesetze und Verordnungen, die die Unterstützung des öffentlichen oder allgemeinen Credits zum Zwecke haben, so wie überhaupt die Gesetze die auf den Handel eines Staats sich beziehen,

den Umständen, den Gebräuchen und Local=Verhält=nissen eines jeden Landes oder Ortes gemäß abge=faßt seyn müssen, ergiebt sich aus allem diesem von selbst; und es ist auch sehr leicht erklärbar, daß manches Gesetz, welches gerade für den einen Staat zweckmäßig und heilsam ist, für den andern Staat unanwendbar und nachtheilig, oder doch wenigstens unzweckmäßig wird—(über diesen Gegenstand werde ich Gelegenheit nehmen, in einer anderen Ausarbei=tung mich ausführlicher zu erklären). Genug, so viele Wechsel = Plätze vielleicht unser handelndes Eu=ropa zählt, so viele dürften sich wohl auch Wechsel=Ordnungen citiren lassen. Diese gehören vorzugsweise zu den Gesetzen und Verfügungen eines civilisirten und handelnden Staates, zur Aufrechthaltung des merkantilischen Credits desselben. Es kann der per=sönliche Credit wohl auf keine höhere Stuffe getrieben werden, als er in Wechselgeschäften so allgemein statt findet. Man vertraut einem unterschriebenen Blätt=chen Papier, nach einer gewissen angenommenen und festgesetzten Form geschrieben, welches man Wechsel nennt, vielleicht sein ganzes, oder einen großen Theil seines Vermögens an, ohne weitere gerichtliche Ver=

handlungen, ohne weitere Obligations=Verschreibungen, ohne Verpfändungs=Dokumente, — und dieser Wechsel findet seine Garantie einzig und allein, nächst der anerkannten Sicherheit des Trassenten, in der Strenge des Wechsel-Gesetzes. Auch Rußland hat eine Wechselordnung, die ihre Entstehung unter der Regierung Peter des 2ten fand. Sie ist vom Jahre 1729, ganz dem damaligen Zeitalter angemessen, und besteht noch gegenwärtig in ihrer Kraft. Wenn einige wenige Gegenstände zwar durch einzelne Ukasen im Laufe der Zeit, wie auch durchs Banquerotte=Reglement (an so einem vollständigen Gesetz fehlt es doch,—so viel ich weiß—ganz und gar in andern handelnden Staaten,——) berichtigt worden: so bleibt sie doch noch immer Grundlage und Gesetz bis zum heutigen Tage.

Gegenwärtig aber, gerade von der jetzigen Zeitperiode an, da Rußlands Kräfte unter der Leitung seines großen Kayfers, die Lage der Dinge gerade so stellten, wie sie nun stehen; von jetzt an, sage ich, wo unser russischer Handel einen eigenen bedeutenden Platz für die Zukunft behaup=

ten wird, wo der Handel Rußlands in jedem Staaten-System der Europäischen Nationen so enge verwebt wird, jetzt wäre es zu wünschen, daß beynahe ein jeder einzelner Gegenstand auf den großen weit umfassenden Handel Rußlands einwirkend, einzeln und besonders berücksichtigt, und einer strengen Prüfung unterworfen werden mögte, daß das Ueberflüssige abgeschaft, das Mangelhafte abgeholfen, das Zweckmäßige unterstützt, und das Nothwendige aufrecht erhalten würde; — so dürfte denn auch die Reihe an unsere Wechselordnung kommen, und wir dürfen mit Bestimmtheit festsetzen, daß wir dem handelnden Europa dann in nichts nachstehen werden.

Bohns wohlerfahrner Kaufmann 1ter Theil pag. 672 liefert die bisherige Wechselordnung nebst der Beyfügung von 14 Formularen; es sind auch in den neueren Zeiten einige neue Abdrücke erschienen, deren Innhalt auszugsweise ohngefähr folgender ist.

In Betreff der Respekt-Tage.

Jeder Wechsel, der auf so und so lange nach Dato gezogen oder gestellt ist, hat mit Einschluß

des Verfalltages, und aller Sonn- und Feyertage 10 Respekttage, vor deren Ablauf kein Wechsel protestirt werden darf. Wechsel, die auf Sicht lauten, genießen nur drey Respekttage, und Wechsel, die auf so und so lange nach Sicht lauten, genießen gar keine Respekttage.

Durch den Protest eines Wechsels, im Nichtbezahlungs-Falle am letzten Respekttage, wird dem Inhaber die Berechnung von Ricambio und Zinsen gesichert; indessen behält auch ein verfallener Wechsel seine volle Kraft, wenn er erst drey Monat nach dem Verfalltage protestirt wird; in diesem Falle darf aber die Vergütung von Ricambio und Zinsen nicht gerichtlich gefordert werden. Ein Wechsel, der aber nach drey Monat nicht protestirt ist, wird nicht weiter zum Protest angenommen, verliert seine gesetzliche Kraft, und kann nur als eine gewöhnliche Buchschuld angesehen werden.

Von Wechseln, die nicht nach gesetzlicher Form geschrieben sind, wird bey gerichtlichen Verhandlungen ein halbes Procent vom Kapitale, zum Besten der Hospitäler, als Strafe beygetrieben.

Wenn ein Wechsel wegen verweigerter Annahme protestirt worden, der Wechsel aber eingelöst wird: so hat der Inhaber des Wechsels das Recht, nach dem 13 § der Wechselordnung ein Procent für Protestkosten wegen der verweigerten Annahme vom Bezogenen beyzutreiben;—es geschieht dies aber, so viel mir bewußt ist, nie, und man begnügt sich gewöhnlich mit der Vergütung der wirklich stattgehabten Protest=Kosten.

Die gesetzliche Ricambio und Zinsen=Berechnung ist folgende.

Gleich nach Ausfertigung des Protestes über einen verfallenen unbezahlten Wechsel wird für Protest und Ricambio 8 Procent zur Wechsel=Summe geschlagen, und für jeden nachherigen Monat wird für Ricambio und Zinsen ein und einhalb Procent berechnet. Diese Berechnung geht so lange fort, bis sie der Wechsel=Summe oder dem Kapitale gleich ist, welches im vierten oder fünften Jahre nach dem Verfall geschieht; dann hört alle weitere Berechnung auf.

Im Fall sich jemand als Bürge unter einen Wechsel untergeichnet hätte: so ist er für die Einlösung oder Bezahlung des Wechsels verantwortlich; wenn aber der Inhaber eines solchen Wechsels beym Verfall und Nichtbezahlung desselben die gerichtliche Beytreibung unterläßt, und es verabsäumt, den Bürgen von der Nichtbezahlung zu unterrichten: so ist in diesem Fall der Bürge für seine Bürgschaft nicht mehr verantwortlich, und es darf die Bezahlung vom Bürgen nachher nicht mehr gefordert, noch beygetrieben werden.

Die gewöhnliche Zinsen- und Ricambio-Rechnung über einen auf das Ausland gezogenen und wegen Nichtbezahlung protestirten Wechsel ist folgende.

Herr N. N. . . . . Debet.

Zinsen- und Ricambio-Rechnung über
Ihre Tratte vom 15ten January 65
Tage a dato auf die Herren Gebrüder et
Comp. in Hamburg

Rbl. 10,000 a 12¼ Sch. Bco Mk. 7,656. 4
Protest-Kosten und Briefporto 24. 4

Bco. Mrk. 7,680. 8

Solche sind zu meiner Ehre geschüßt wor=
den; mithin beträgt die Hamburger Pro=
vision etc. 39. 8

Hamb. Bco. Mrk. 7720 —

Diese betragen zu dem heutigen Kurs
von 10 Schilling Bco. Rb. 12,352 —
Zinsen von Rb. 10,000 vom 15 Januar
bis heute den 15 Aprill a 8 procent p.
Anno . . . . . 200 —

Ist der Betrag Rubel 12,552 —

Dies ist die gewöhnliche Zinsen= und Ricambio=Be=
rechnung, und ich weiß mir Fälle zu entsinnen, wo
im Kurse der entgegengesetzte Fall statt gefunden hat,
als hier in diesem Beyspiel angenommen worden,
daß der Kurs bey Ausstellung des Wechsels un=
gleich niedriger war, als er bey Aufmachung der
Ricambio=Rechnung stand, so daß der Trassent für sei=
nen retournirten Wechsel ungleich weniger Rubel
zurückbezahlte, als er bey Schließung des Wechsel=
geschäftes vom Remittenten empfing; indem hierbey
der Grundsaß angenommen wird, daß der Trassent

dem Remittenten nur für so und so viel Mark Banco — Gulden — oder Pf. Sterling verantwortlich ist. Nach dem Wechsel-Recht aber im 29 §. ist festgesetzt, daß wenn man einen auf das Ausland gezogenen Wechsel wegen Nichtbezahlung zurückerhält, und in der Zwischenzeit der Kurs sich erhöhet oder erniedriget haben sollte, der Wechsel nach jenem Kurse zu reguliren ist, als derselbe bey Ausstellung des Wechsels war.

Das gegenwärtige Wechsel-Stempel-Papier, auf welchem auch die auf das Ausland gezogenen Wechsel zu schreiben sind, bestimmt sich durch nachfolgende kleine Tabelle.

	Kostet das Stempel Papier
	Rubel
Ueber eine Summe bis 500 Rubel	2
von 501 bis 1000	3
— 1001 — 3000	6
— 3001 — 5000	10
— 5001 — 8000	15
— 8001 — 10000	20
— 10001 — 15000	25
— 15001 — 20000	30
— 20001 — 25000	35
— 25001 — 30000	40
— 30001 — 35000	45
— 35001 — 40000	50
— 40001 — 45000	55
— 45001 — 50000	60

Auf Summen, welche über 50,000 Rbl. betragen, werden die Wechsel und Leihe-Briefe nach Verhältniß der ganzen Anleihe-Summe auf mehreren Blättern ausgestellt.

Lange Zeit gab es nur einen Wechselkurs von St. Petersburg auf Amsterdam, und man trassirte bey vorkommenden Fällen auf Amsterdam zahlbar in Hamburg. Im Jahre 1760 ward ein Wechselkurs auf London, hierher directe auf Hamburg endlich auf Wien, und kurz vor der Französischen Revolution auch einer auf Paris im Gange gesetzt. das gewöhnliche Uso auf Amsterdam, Hamburg und Wien ist 65 Tage, auf Paris 70 Tage, auf London 3 Monat dato. Es war eine Zeit (und es ist nicht sehr lange her) daß an der St. Petersburgischen Börse kein Kurs auf London existirte; nicht lange nachdem, nahm aber, als eine Folge der Wendung politischer Verhältnisse, der Londoner Kurs wieder die Stelle aller übrigen ein, so wie Amsterdam bis zum Jahre 1760 — und gegenwärtig da ich dieses schreibe wird zwar wieder auf Hamburg und Amsterdam gewechselt, doch aber läßt sich mit einiger Bestimmt-

heit erwarten, daß vielleicht, ehe ich noch diese Blät-
ter zum Druck befördert, auch Wien und Paris wie-
der die Wechselpläße St. Petersburgs seyn werden;
zu dieser Hoffnung berechtigt uns die Lage der Din-
ge, wie sie jeßt durch unseren großen Monarchen
geordnet worden.

Bey der gegenwärtigen Zeit-Periode wurde auch
auf Lübeck trassirt, und der Kurs nach Schilling Lü-
bisch-Curant berechnet; — in früheren Jahren, (und
es dürfte hierzu wohl wieder kommen,) geschah' es
indessen nichts weniger als selten, daß auch in in-
directen Wechseln z. B. auf Lübeck zahlbar in Ham-
burg trassirt wurde. In diesem Fall geschieht ge-
wöhnlich eine kleine Auforderung im Kurs; mir sind
sogar einzelne Fälle vorgekommen, daß für gemach-
te Waaren-Versendungen, selbst auf Stettin, Dan-
zig, Berlin, Copenhagen und andere Pläße, zahl-
bar in Hamburg oder Amsterdam, trassirt wurde;
jedoch kommen diese Wechsel wohl nie an der Bör-
se, indem sie für den Trassenten nachtheilige Vor-
aussetzungen zur Folge haben könnten.

Die Kurse bestimmen sich per Rubel nach auswärtiger Münze, auf Hambura nach Schilling Banco, auf London nach Pence Sterling, auf Amsterdam nach Stüver, auf Paris nach Centimes, und auf Wien nach Kreuzer.

Da daß Wechsel=oder Banquier=Geschäfte hier an der St. Petersburgischen Börse einen eigenen Karakter angenommen hat: so wird es dem gütigen Leser wohl nicht unangenehm seyn, hier einige Wechsel=Berechnungen oder Arbitragen zu finden.

In der Mitte des May=Monats 1814 war der Kurs in St. Petersburg ohngefähr folgender.

London 1 $\frac{1}{2}$ a $\frac{5}{4}$ Pence Sterl.

Amsterdam 10 $\frac{1}{4}$ a $\frac{1}{2}$ Stüver.

Hamburg 9 $\frac{1}{4}$ Schilling Banco.

Silberne Rubel 393 a 395 Cop. per Stück.

Ducaten 1000 Stück wiegend 8 Pf. 48 Solot.

11 Rbl. 80 Cop. a 12 Rbl. per Stück.

Nach den Londoner Briefen war der Kurs auf Amsterdam in London 9 Fl. 2 a 5 Stüber per Pfund Sterling. Jetzt entsteht folgende Arbitrage, um eine

Wechsel-Operation über London und Amsterdam zu berechnen.

——— 1 Rbl.?

(4) 1 ——— $14\frac{3}{4}$ Pence (59)

240 ——— 9 fl. 3 St. (*) (183)

102 ——— 100 der Unkosten wegen

Facit 11 Stüber.

Hieraus ergiebt sich der natürliche Schluß, daß der Kurs auf Amsterdam in St. Petersburg 11 Stüver seyn müsse, um mit dem Londoner Kurs von $14\frac{3}{4}$ Pence und 9 fl. 3 St. in Verhältniß zu stehen; da aber der Kurs auf Amsterdam nur $10\frac{1}{4}$ a $\frac{1}{2}$ Stüver stand, mithin gegen 11 Stüver eine Differenz von circa $5\frac{1}{4}$ a 8 procent ist: so ist der Vortheil offenbar erwiesen, wenn man auf Amsterdam zu $10\frac{1}{4}$ a $\frac{1}{2}$ Stüver trassirte, nach London zu $14\frac{3}{4}$ Pence remittirte, und dem Londoner Hause vorschriebe, den Betrag wieder nach Amsterdam zu 9 fl. 3 a 5 Stüver in Sicht-Wechseln zu übermachen.

Denn 100,000 Rubel, die man auf Amsterdam a $10\frac{1}{4}$ Stüver trassirte, würden 51,250 Gulden austragen; dagegen brauchte man nur in Ver-

(*) Als der mittlere Kurs in London.

hältniß der vorstehenden Berechnung 91,136 Rbl. 42½ Cop. nach London a 14¾ Pence zu remittiren; diese würden 5601 Lst. 1 Sch. 10¼ Pc. betragen, welche a 9 fl. 3 Stüb. wieder den Betrag der in Amsterdam trassirten 51,250 Gulden austragen würden.

Mithin ergiebt sich bey dieser Operation ein Gewinn im Kurse von . . . Rbl. 8,863. 57½ Co.

Hiervon wäre zu kürzen:

Wechsel=Courtage ¼ pct von ⅓₀₀ Rbl.		
. . . . .	Rbl.	250 —
Stempel=Papier . . .		120 —
Provision in Amsterdam wegen Annahme der Trat= ten, Briefporto ꝛc. circa 185 fl. . a 10 Stüver . .		370 —
Disconto in London, Cour= tage, Briefporto ꝛc. die das Londoner Haus berechnen wür= de mit circa		823.57½
		1,563. 57½
Mithin reiner Gewinn circa	Rbl.	7,300. —

Circa 8 pro Cent.

Wir wollen jetzt einen mehr zusammengesetzten Fall annehmen. Der Kurs auf London wäre 14¾ Pß. in London auf Amsterdam 9 fl. 2 Et. p. Lst. und in Amsterdam auf Hamburg 33½ Stüver per Thlr. von 2 Mark Banco: wie müßte jetzt der Kurs auf Hamburg in St. Petersburg stehen, um diesen Kursen das Gleichgewicht zu halten, wenn die Kosten, als Provision wegen Annahme der Tratten, Courtage, Stempelgebühren ꝛc. mit 2½ procent angenommen würden?

——— 1 Rbl. in Hamburg?

(4) 1 ——— 14¾ Pence (59.)

12 ——— 1 Schilling

20 ——— 1 Lst.

1 ——— 9 fl. 2 Stüver (183.)

(67) 33½ ——— 2 Mark Bco. (4)

1 ——— 16 Schilling

(200) 100 ——— 102½ der Unkosten wegen (205)

Facit 11 Schilling Banco per Rbl.

Das heißt: so müßte der Remittent die Berechnung machen, der eine Deckung nach Hamburg wegen einer Wechsel-Operation über London und Amsterdam nach vorstehenden Kursen zu übermachen hätte;

der Trassent aber, der auf Hamburg trassirt, und über London und Amsterdam die Deckung machen will, muß den Satz der Unkosten umkehren, und es muß heißen: 100½ procent Unkosten geben 100.

Ein drittes Beyspiel. Wenn der Kurs auf Hamburg ¼ Schilling Bco ist, in Hamburg der Kurs auf Paris 24½ Schilling Banco per 1 Ecu stünde: wie müsste dann der Kurs in St. Petersburg auf Paris nach diesem Verhältniß stehen? — Dies wäre nun eine ganz simple Berechnung.

——— 1 Rbl.?

(4) 1 ——— 97¼ Schlg. Bco. (37)

(49) 24½ ——— 3 Lvrs (6)

— 1 ——— 100 Centimes

---

also 113¾ Centimes per Rubel.

Um noch ein Beyspiel auf Wien anzuführen, so nehmen wir an, daß der Kurs in St. Petersburg auf Hamburg 97¼ Schlg. Bco. wäre, und in Hamburg der Kurs auf Wien 143 Rthlr. per 100 Thlr Hamburger Banco stände.

——— 1 Rbl.?

(4) 1 ——— $9\frac{1}{7}$ Schilg. Bco. (37.)

16 ——— 1 Mark

300 ——— 143 Thlr.

1 ——— 90 Xr.

---

also $24\frac{3}{4}$ Kreuzer per Rubel.

Eben so ließe sich auch der Kurs auf Wien über Amsterdam berechnen, und überhaupt dürften diese Beyspiele hinreichend seyn, um zu jeder Arbitrage-Berechnung die nöthige Auskunft für die Unkundigen oder weniger geübten zu liefern.

In London concentriren sich alle Wechsel-Geschäfte von ganz England, und in keiner Stadt Englands, außer in London, bestimmt sich der Kurs auf's Ausland. In St. Petersburg concentrirt sich zwar auch ein großer Theil der Wechselgeschäfte Rußlands; demungeachtet wird aber auch in Riga, Moskwa, Archangel und Odessa auf's Ausland gewechselt, und an diesen Orten bestimmt sich ebenfalls der Kurs, auf die schon oben mehrerwähnten Wechsel-Plätze.

Wir befinden uns gegenwärtig in einer Zeitperiode, wo sich die Handlung des ganzen Continents von den Fesseln zu befreyen scheint, die ihr die Politik angelegt hatte, und Hamburg würde so schön wieder die Hand zu unseren Russichen Wechselgeschäften darbiethen, wenn die Hamburger Bank nicht in den letzten Tagen der stürmischen Zeitveriode eine so empfindliche Schmälerung erlitten hätte; denn man berechnet die Beeinträchtigung auf ohngefähr 7,500,000 Mark Banco. Man spricht davon, daß in Bremen eine Giro-Bank errichtet werden soll; wir dürfen also mit der Zeit auch einen Kurs auf Bremen erwarten? — Wenn aber die verscheuchte Schutz-Göttin Hamburgs, Glück- und Seegen-bringend wieder heimkehrt: so wird Hamburg auch gewiß wieder den größten Theil der Wechselgeschäfte an sich ziehen. Zwar glaube ich, daß wenn sich die Handlung im Allgemeinen mit der Energie auf den möglichst höchsten Punkt menschlicher Betriebsamkeit hinaufschwingt, wie es allgemein erwartet wird, zumal wenn sich noch die Amerikanischen Misverständnisse recht bald ausglichen, daß dann auch die Wechselgeschäfte auf Bremen im allgemeinen rechts

bedeutend werden mögten; dann erfüllt sich aber auch die Voraussetzung unsers so gerecht verehrten, würdigen Büsch. Er schreibt nemlich irgendwo: „ich bin „überzeugt, daß für die Europäische Handlung und „für die Lebhaftigkeit der Wechselgeschäfte Eine grosse Giro-Bank nicht allerdings genug ist; eine „solche Bank ist für die Wechselgeschäfte Europens, „was das Herz für die Circulation des Blutes im „thierischen Körper ist; dieser aber hat an Einem „Herzen genug, nicht so der allgemeine Handel an „Einer Giro-Bank.“

Wenn für den gegenwärtigen Augenblick ein Kurs auf Bremen in St. Petersburg in Gang gesetzt werden sollte: so würde er sich wahrscheinlich ohngefähr mit 20 und ein viertel Grooten per Rubel bestimmen; denn 145 Thlr. Bremer Courant sind ohngefähr Pari mit 100 Thlr. Hamburger Banco, und nach der Berechnung:

——— 1 Rbl?

(2) 1 ——— 9½ Schlg. Bco. (19)

16 ——— 1 Mark

300 ——— 145 Thlr.

1 ——— 72 Grooten

102 ——— 100 der Unkosten wegen

---

ist das Facit 20¼ Grooten per Rubel.

Aller Wahrscheinlichkeit nach, wird aber zwischen dem Courant und Banco dann auch eine Differenz seyn, die jetzt natürlich noch nicht in Anschlag gebracht werden kann.

Ueber Wechsel-Reuterey ist bereits so viel geschrieben, daß ich hier nur so viel erwähne, daß dieser Zweig der Handlung auch an der St. Petersburgischen Börse gekannt ist; — so viel ist indessen gewiß, daß die dem St. Petersburgischen Kaufmann im Auslande größtentheils zugestandenen Blanco-Credite demselben von sehr großen Nutzen sind, zumahl für denjenigen, der sie mit Schonung und Solidität benutzt. Sie erleichtern die Wechselgeschäfte, und gewähren vorzugsweise dem Anfänger eine große Hülfe, theils seine Wechsel mit einer Noth-Adresse zu versehen; gewöhnlich aber zahlt man gerne die

kleine Provision wegen Annahme der Tratte, und trassirt lieber für gemachte Waaren-Versendungen an die Ordre des Hamburger, Londoner, oder Amsterdamer Hauses; und giebt seine Wechsel schon auf diese an der Börse ab, um einer bestimmten Annahme seiner Ziehungen völlig gewiß zu seyn.

Die Wechsel-Courtage ist in St. Petersburg bedeutend, und wird mit $\frac{1}{4}$ procent berechnet und bezahlt. Nach den Vorschriften der Makler hätten sie diese Courtage sowohl dem Trassenten, wie dem Remittenten zu berechnen; aber der seelige Makler Meyer, erließ, um alle Wechselgeschäfte an sich zu ziehen, dem Remittenten die Courtage, und seit dieser Zeit ist es beynahe Convenienz geworden, daß nur der Trassent die Courtage zahlt.

Da der neue silberne Rubel mit $36\frac{1}{2}$ Stüver pari gerechnet wird; so läßt sich daraus für St. Petersburg ohngefähr folgendes Silber-Pari berechnen

Ein neuer Silberner Rubel ist Pari in				
Amsterdam	Hamburg	London	Wien.	Pari.
Stuver	Schllg. Banco.	Pence Sterling	Kreutzer	Centimes
$36\frac{1}{2}$	$33\frac{8}{11}$	38 Sca.	$89\frac{3}{4}$ Sca.	393 oder $78\frac{3}{8}$ Sous

In Nelkenbrechers Taschenbuche pag. 230 wird das Pari des Kupfergeldes in Rußland angenommen

auf Hamburg mit $17\frac{1}{4}$ Schillg. Banco
— Amsterdam — $10\frac{1}{16}$ Stüver
— London — 20 Pence.

Wir wollen hier in keine weitere Untersuchung eingehen, auf welcher Grundlage diese Berechnung sich gründet; so viel ist indessen gewiß, daß sie in Verhältniß der früheren Festsetzung steht, nach welcher aus einem Pude Kupfer 16 Rubel Kupfergeld ausgemünzt wurden. Dies hat sich aber geändert, und es werden gegenwärtig 24 Rubel aus einem Pude ausgeprägt, und sogar das alte Kupfergeld nach diesem Münzfuß umgearbeitet. Indem ich also meine Berechnung auf vorstehende Facta gründe, muß bey dem gegenwärtigen neuem Kupfergelde das Pari sich berechnen

auf Hamburg mit $11\frac{1}{2}$ Schllg. Banco.
— Amsterdam — $12\frac{2}{5}$ Stüver
— London — $13\frac{1}{5}$ Pence
— Wien — $31\frac{1}{8}$ Xr circa.
— Paris — $137\frac{3}{4}$ Centimes circa.

Zum Beschlusse dieses Abschnittes liefere ich hier noch eine

Berechnung über Holländische Reichsthaler von Amsterdam auf St. Petersburg.

1000 Rthlr.	a 50 Stüver Banco	fl.	2500 —
	Agio 5 procent . . .		125 —
	Courant	fl.	2625 —
	Courtage 1 per mille . . .		2. 12
	für den Sack		6
	Cour.	fl.	2047. 18
	Assurance 1 Procent . .		26. 14
	die Police		2. —
	Courant	fl.	2656. 12
	a 10 $\frac{1}{2}$ Stüver . . .	Rbl.	5060. 19
Fracht circa $\frac{1}{2}$ procent	Rbl.	25. 30	C.
Courtage $\frac{1}{4}$ proc. . .		12. 65	
Provision 1 procent . .		50. 60	
		88. 55	
	Rbl.	5148. 74	
Briefporto		11. 26	
Rubel		5160. —	

Demnach beträgt also der Rthlr. 516 Kopcken.

C

Die Schiffart ist zwar nicht selbst Handlung, aber ohnstreitig eins der allerbedeutendsten Hülfsmittel derselben, und der gesunde Menschenverstand lehrt, daß es zur Begünstigung der Schiffart eines Staats nur zwey Mittel geben kann a) natürliche und b) künstliche. Zu den natürlichen Begünstigungen gehören 1) der eigene große Seehandel eines Staats, 2) gute sichere Hafen-Plätze, 3) glückliche Wasserverbindungen, und endlich 4) der eigene einheimische Besitz aller derjenigen rohen Natur-Produkte, so wie auch der durch eigene einheimische Manufakturen veredelten Gegenstände, die zum Schiffs-Bau erforderlich und unumgänglich nöthig sind.

Die Zahl der künstlichen Begünstigungen der Schiffahrt ist ohngleich größer. Ihr Anfang ist: 1) der Besitz der Kunst, gute dauerhafte Schiffe zu bauen, 2) eine gewisse Aufsicht auf den Bau der Schiffe, daß sie nicht von zu schlechtem Holze, und mit zu großer Ersparung in den nöthigen Materialien gebauet werden;—denn in der Regel sehen wohl alle Schiffe gleich gut und fest aus, wenn sie vom Stapel laufen. 3) gute zweckmäßige Navigations- oder See-Schulen. 4) zweckmäßige Handlungs-Traktaten, 5) die Unterhaltung einer großen See-Macht, um in mißlichen Fällen mit Nachdruck den Respekt der Flagge seiner Nation erhalten zu können. 6) Feuerthürme, Baacken, und Tonnen. 7) Lothsen 8) zweckmäßige gute See-Gesetze, die in gewisser Hinsicht alle vorhergehenden Gegenstände in sich aufnehmen, und Aufmunterung für den Kaufmann seyn müssen, den Seehandel seines Staats mit eigenen Schiffen zu betreiben; mehrere kleine Gegenstände ungerechnet, die vielleicht noch hinzukommen können. Um mich nicht zu sehr von dem mir vorgezeichneten Plan zu entfernen, indem ich hier meinen gütigen Lesern nur

ein Handbuch liefern mögte, kann ich mich jetzt ohnmöglich damit beschäftigen, das ebengesagte völlig zu zergliedern; so viel ist aber wohl gewiß, daß wir für unsere Russische Schiffart, bey der Beherzigung aller auf diesen Zweig menschlicher Betriebsamkeit einwirkenden Gegenstände, noch eine glückliche Zukunft erwarten dürfen.— Bey wem entstünde nicht bey Erblickung eines Schiffes, auf welchem Meere und in welchem Hafen der Welt es immerhin seyn möge, unwillkührlich der Gedanke: ist dieses Schiff nicht ganz aus Russischem Material erbaut: so geschah es doch vielleicht wenigstens theilweise; vielleicht ist das Holz, der Mast, die Seegelstangen, die Seegel, vielleicht das Tauwerk oder der Hanf zu solchem, vielleicht das Eisen, und wären es auch nur einige Nägel, aus Rußland zum Bau dieses Schiffes geholt. Hatte ich also nicht Recht, wenn ich oben an einem Orte sagte, daß Rußlands Produkte beynahe für die ganze Welt unentbehrliche Bedürfnisse geworden? So gewiß es nun also ist, daß Rußland in Betreff der Schiffahrt es für die Folge zu einer größeren Vollkommenheit bringen wird; so müssen wir doch der Wahrheit die Gerechtigkeit wiederfahren lassen,

daß mehrere Nationen in dieser Branche bis jetzt einen großen Vorsprung haben. Auch dieser Vorzug ist indeß von mancherley Art, und besteht bey der einen Nation in diesem, und bey der anderen in jenem. So haben z. B. die Schiffe von Französischer Bauart einen großen Vorzug vor den Englischen, wie von den Engländern auch selbst eingestanden wird.

Außer dem Mißlichen und Gefahrvollen, das die Natur der Sache mit der Schiffart verbindet, und sie dadurch zu einem Gewerbe von sehr zweifelhaftem Gewinne macht, wird sie noch auf mancherley Weise gefährdet und beeinträchtigt. Nichts wird der Schiffahrt z. B. so nachtheilig als See-Kriege, Seeräubereyn, und Kaperey. Was letztere anbetrift, so wäre zu wünschen, daß sie nicht nur allgemein abgeschaft und vertilgt, sondern völlig ausgerottet werden mögte. Friedrich der Große hat zuerst den Wink zur völligen Abschaffung der Kaperey gegeben, indem sein Handlungs-Traktat mit den Nord-Amerikanischen Freystaaten den Artikel enthält, daß, wenn zwischen beyden Staaten einmahl Krieg entstehen sollte, die Kauffarteischiffe von bey-

den freye Fahrt behalten sollten. — Freilich scheint bey den Grundsätzen, die jetzt nur zu sehr Wurzel gefaßt haben, das eben gesagte mehr Chimäre als ausführbare Möglichkeit zu seyn; — dann müßten aber zweckmäßige, durchgreifende Mittel angewandt, festgesetzt und benutzt werden, wie z. B. eine bewafnete Neutralität, die von Catharina der 2ten im Jahre 1780 eingeführt, und standhaft behauptet wurde; welchem Bündniß die Russische Flotte noch mehr Achtung verschafte. Die Grundsätze dieser bewafneten Neutralität liegen bey den mehreren Traktaten und Handlungs-Vereinen zum Grunde, die unter Catharinens Regierung mit den übrigen Mächten geschlossen worden.

Der See-Handel St. Petersburgs, so wie überhaupt die Schiffahrt auf der Ost-See, ist sehr bedeutend, und wird für die Zukunft noch ohngleich lebhafter werden, wenn erst die wohlthätigen Folgen des allgemeinen Handels des ganzen Weltalls, der die Loosung aller der blutigen Eidthändel war, eintreten werden; übrigens ist es erstaunenswürdig, und ungemein auffallend, welche bedeutende Fort-

schritte der Seehandel gemacht hat. Zum Anfang des vorigen Jahrhunderts waren es kaum einige Hundert Schiffe, die den Rigischen und Finnischen Meerbusen besegelten, dahingegen sah' man, ehe noch die Zeit-Umstände der lekt verflossenen Jahre von nachtheiligem Einfluß auf den Handel des Baltischen Meeres seyn konnten, in eben diesen Gewässern weit über Zwey Tausend Schiffe, von denen im Jahr 1805 Ein Tausend und zwey im Kronstädtischen Hafen einliefen.

Auch der directe Verkehr mit den übrigen Weltgegenden, mit Amerika, Ost- und West-Indien ist dem St. Peterburgischen Kaufmann nichts weniger als fremd, und unsere Kronstädtische Liste lieferte bereits mehrmahl die Anzeige der directe nach Boston, New-York, Baltimore, nach Ost- und West-Indien mit Russischen Produkten und Russischen Landes-Erzeugnissen in See gegangenen Schiffe. Einzig wird jekt der Umstand, daß unsere Russische Weltumsegler der ganzen handelnden Welt jekt neue See-Karten von anerkannter Richtigkeit

liefern, deren sich ummehro auch andere Nationen bedienen werden.

Zu diesem wachsenden Flor des Handels hat Peter der Große allein den Grund gelegt, und sein weissagender Genius hat die Nachwelt nicht getäuscht. Unser jetziger Großer Monarch, der Retter Europens und des Europäischen Handels, wird Handlung und Schiffahrt des Russischen Reichs, mithin auch von St. Petersburg, gewiß Seiner Väterlichen Sorgfalt, Seiner Gnade und Milde, nach völliger Beendigung des großen Zweckes, zu dem Ihn die gütige Vorsehung erkohr, angelegen seyn lassen, und wir dürfen für unseren Handel eine Zukunft erwarten, die uns noch über die Zeit-Periode weit hinaussetzen wird, aus der wir jetzt unsere Auskünfte entlehnen. Unter jenen 1002 Schiffen, die im Jahre 1805 in Kronstadt einliefen, befanden sich 504 Englische, 121 Preußische, 95 Schwedische, 70 Amerikanische, 67 Dänische, 59 Lübeckische, 29 Russische, 22 Mecklenburgische, 12 Portugiesische, 12 Oldenburger, 7 Bremische und 4 Papenburger; von welchen 360

mit Guth und Ballast, 527 mit Ballast, und 4 ledig eingelaufen sind, — die Zahl der ausgegange= nen Schiffe belief sich auf 960, wovon 815 mit Guth und 145 von der hohen Krone befrachtet wurden.

Die Stadt und Festung Kronstadt. die in einer Entfernung von circa 30 Werften auf der im Fin= nischen Meerbusen liegenden Insel Kotlin, ebenfalls durch Peter den Großen, angelegt und erbaut worden, ist, ihres schönen und sicheren Hafens we= gen, rücksichtlich der Schiffahrt und des Handels für St. Petersburg von unberechnbarem Vortheil, und in gewisser Hinsicht der Schlüssel zu dieser gro= ßen Residenz. Das Fahrwasser zwischen Kronstadt und St. Petersburg ist nicht von gleicher Tiefe, welches von Seiten der Admiralität mit jedem Früh= jahre neuerdings ausgemessen und durch Ton= nen bezeichnet wird. Schiffe, die für ihre Fahrt eine Tiefe über 7 bis 8 Fuß erfordern, müssen in Kron= stadt bleiben, und ihre inhabende Ladung mit klei= nern Fahrzeugen, Leichter (Galliote) genannt, nach St. Petersburg befördern, und die Zufuhr ihrer Rück=

ladung durch eben diese Fahrzeuge erwarten. Von der oben erwähnten Anzahl Schiffe (1002), die im Jahre 1805 im Kronstädtischen Hafen einliefen, sind nur 371 in St. Petersburg gewesen, die übrigen mußten in Kronstadt bleiben. Bey den Verladungen nach und von England fällt die Leichter-Fracht in der Regel gewöhnlich auf Rechnung der Ablader und Empfänger der Waare, bey den Schiffen anderer Nationen ist dies aber nie der Fall; es müßte denn seyn, daß es ausdrücklich und besonders in dem Connoissement (Verladungs-Schein) oder in der Charte partie (Be- und Verfrachtungs-Contrakt) bestimmt wäre. Die Leichter-Fracht ist sich nie gleich, und von dem größeren oder geringerem Bedarf derselben sehr abhängig; — es findet mithin keine Taxe für dieselbe statt, so wie dies in Riga bey der Bordings-Fracht, beym Transport zwischen der Bolderaa oder der Rehde und der Stadt eingeführt ist.

Die ankommenden Schiffe adressiren sich mit ihrem Schiff und ihrer Ladung an irgend einen St. Petersburgischen Kaufmann, welcher dann als Com-

missionair auch verpflichtet ist, dem Schiffer mit Rath und That an die Hand zu gehen, und in erforderlichen Fällen für ihn das Wort zu führen. Dieser Commissionair übernimmt die Einkassirung der Frachtgelder, bemüht sich um eine vortheilhafte ausgehende Fracht, sorgt für eine schnelle und prompte Expedition oder Abfertigung, bezahlt die ein- und ausgehenden Lastgelder, entrichtet die übrigen Zollabgaben, besorgt die Pässe aus dem Zoll und der Admiralität, und vertritt mit einem Worte ganz die Stelle des Schiffs-Eigenthümers oder des Schiffers selbst. Da diese Schiffsadressen für den St. Petersburgischen Kaufmann oder Commissionair mitunter mit einem annehmlichen Vortheil verbunden sind, so bemühen sich selbige größtentheils denn auch um solche bey den auswärtigen Schiffs-Rehdern, mit eben der Angelegenheit; wie es im allgemeinen um Aufträge und Waaren-Consignationen geschieht.

Die Geschäfte der Schiffs-Makler werden durch die am St. Petersburgischen Port angestellten und beeidigten Dispacheurs besorgt, die sich wegen der Be- und Verfrachtung bemühen, und beyden Theilen die

Courtage mit 100 Kopek. per Last, und 60 Kopek. per Tonne berechnen, die Aufmachung der Dispache bey etwa vorgefallener Particulier= oder Havarie Grosse gehört zu ihrer Pflicht, so wie auch die Anfertigung der Chartepartien, Manifeste, und übrigen Schiffs=Documente; welche indessen besonders berechnet werden.

Die Schiffs=Kapitains müssen sich bey ihrer Ankunft und Abreise bey den Konsuls ihrer Nationen, unter der Vorzeigung ihres Schiffspasses, Muster=Rolle, und übrigen Schiffs=Papiere melden, die Konsulats=Gebühren entrichten, und bey Beeinträchtungen deren Vermittelung reclamiren; die ihrem Amte und ihrer Pflicht gemäß verbunden sind, sich der Angelegenheiten der Schiffer treulich und gewissenhaft anzunehmen; und für selbige bey etwanigen gerichtlichen Verhandlungen das Wort zu führen.

Die Frachten auf die zu verschiffenden Güther sind sich nicht gleich, und bestimmen sich nach dem grö=ßerem oder geringererm Vorrath der zu verschiffen=

den Güther, so wie auch nach der bedeutenderen oder geringeren Anzahl der Frachtsuchenden Schiffe höher oder niedriger.

Die Fracht nach England bestimmt sich nach Pfund u. Schilling Sterling p. Tonne, und diese Tonne regulirt sich nach folgender kleinen Tabelle.

Tonnen-Liste.		per Tonne	
		Pud.	Stück.
Borsten		44	—
Bretter	5 Dutzend	—	60
Calmanken		—	120
Codille		63	—
Cresch und Huckeback	6000 Arschin	—	—
Eisen		63	—
Flachs, alle 3 Sorten		63	—
Flämisch Linnen		—	80
Garn		63	—
Hasenfelle		—	3500
Hanf, alle 3 Sorten		63	—
Hausenblase		44	—

	per Tonne	
	Mk.	Stück.
Fuchten	44	—
Kupfer	63	—
Leinsaat . . 8 Tschetwert . .	—	—
Leinwand und Serviettenzeug { Schmales 8000 Ar= schin. Breites 6000 Ar.		
Pottasche	63	—
Raventücher	—	90
Salpeter	63	—
Segeltücher	—	60
Talg	63	—
Wachs	44	—

Auf Stettin bestimmt sich die Fracht nach Hamburger Banco Rthlr. auf Coppenhagen nach Rthlr. Dänisch Courant, auf Danzig, Königsberg ꝛc. nach Rthlr. Preußisch Courant; auf Gothenburg und Stockholm nach Rthlr. Reichs-Schuld-Zettel, auf Lübeck nach Rthlr. Lübisch Courant, auf Amsterdam nach Gulden Courant, nach der Küste von Frankreich, nach Lissabon, den Portugiesischen und Italienischen Hä-

sen, und überhaupt dem ganzen Mittelländischem Meere nach Hamburger Mark Banco, nebst den gehörigen Caplaken und Havarie ordinaire p. Russische Last. (*) Nachstehende Lasten-Tabelle über die Größe der Russischen Lasten dürfte hier ihren rechten Platz finden.

Liste von den Lasten bey Abschiffung der Russischen Waaren.		per Last.	
		Pud.	Stück.
Anis und Kümmel . .	Brutto	80	—
Badjan oder Stern-Anis . . .		60	—
Bocksfelle		—	400
Baumwolle		60	—
Bretter . . 12 Fuß lang, 11 Daum breit, 1½ Daum dick	holländ. Maaß	—	126
Cabelgarn		80	—
Calfonium und Harpeus . . .		100	—

(*) Dies ist eigentlich usance, es geschieht indessen doch wohl hin und wieder eine Abweichung, und zumahl gegenwärtig, wo noch nicht alles wieder in seinem alten Gleise ist. So bestimmt sich gegenwärtig z. B. nach dem Mittelländischen Meere die Fracht nach Pfund Sterling.

	per Last	
	Pud.	Stück
Talmanken 3 Packen zu 50 halbe Stück.		
per Pack	—	75
Caviar . . . . . Brutto	120	—
Eisen	120	—
Elendshäute	—	70
Flachs alle 3 Sorten	60	—
—— Hecde	40	—
Federn . . . . . Netto	30	—
Flämisch Leinen	—	80
für Amsterdam p. Packen von 30 Stk.		
Garn Russisches . . . . Netto	60	—
Cabelgarn . . . . . Brutto	80	—
Hasenfelle 3 Packen zu 1050 Stück.	—	3150
Hausenblase . . . . . Brutto	60	—
Hanf- und Leinsaat per 16 Tschetwert.		
Häute, gesalzene und getrocknete . . .	—	120
Hanf, alle 3 Sorten	60	—
—— Hecde	40	—
Hanf- und Lein-Oel . . .	120	—

	per Last	
	Pud.	Stück.
Hopfen . . . . . Netto	30	—
Juchten . . per 60 Rollen . .		
nach Italien aber . . Netto	88	—
Krebssteine	100	—
Kupfer . . . . . Brutto	120	—
Kümmel	80	—
Laken, u. Boy, 6 Packen zu 500 Arschin		
		Arsch
per Pack . . .	—	3000
Leim	60	—
Leinewand und Serviettenzeug und andere Fabriken-Güter.		
— Schmales Gut, 3 Packen zu 4000 Arschin p: P:		
— Breites Gut, 3 Packen zu 3000 Arsch.		
Licht und Seifentalg . . Brutto	120	—
Matten große	—	400
—— kleine und Säcke . . .	—	600

	per Last	
	Pfd.	Stück.
Pech und Theer	100	—
Pferde- und Kuh-Haare	60	—
Pferdeschweife und Mähnen . . .	60	—
Pottasche	120	—
Pelzwerk . . . 6 Packen oder Tonnen		
Raventücher	—	80
für Amsterdam per Pack von 20 Stück		
Rhabarber	60	—
Salpeter	120	
Schweinsborsten	120	—
Segeltücher	—	60
für Amsterdam per Pack von 20 Stück.		
Seife weiße in Packen . . . Netto	100	—
—— grüne in Fäßchen . . Brutto	100	—
Sohlleder	—	80
Binnsohlleder	60	—
Talg- und Wachs-Lichter	80	—
Tauwerk, alle Sorten . . Brutto	120	—

	per Last	
	Pud.	Stück.
	Brutto	
Thran	120	—
Tobacksblätter in Fäßern . . .	60	—
——— in Matten . . .	80	—
Wachs in Packen	100	—
—— in Fäßern . . . . Netto	80	—
Waidasche . . . . . Brutto	100	—
Weitzen und Roggen 16 Tschetwert		
—— —— ——— Mehl Netto	100	—
Zucker roher in Kisten . . Brutto	120	—

Ueber die Ankunft der einkommenden Schiffe, deren Größe, inhabende Ladung, an wen selbige adressirt sind, und übrige dahin gehörige Auskünfte unterrichtet die sogenante Kronstädtische Liste täglich den St. Petersburgischen Kaufmann, durch welche man zugleich über die ausgesegelten Schiffe und deren Bestimmungsorte unterrichtet wird. In noch größerem

Detail der inhabenden Ladung der angekommenen Schiffe werden gegenwärtig sowohl vom Departement des auswärtigen Handels, als auch von einem Particulier besondere Listen herausgegeben.

Die Länge des Winters beschränkt in gewisser Hinsicht die St. Petersburgische Schiffahrt, denn es giebt ein Beyspiel, daß der Newa-Strohm bereits den 16ten October mit Eis bedeckt wurde, und ein anderes, daß das Eis erst den 26ten Aprill aufging. Später als den 12ten December, und früher als den 22ten März geschah indessen noch nie die Beendigung und die Eröffnung der Navigation.

Die Zahl der in St. Petersburg und Kronstadt überwinternden Schiffe ist nicht so sehr bedeutend, und ohngleich geringer, wie in anderen Orten, wo der Winter nicht so lange zu dauren pflegt. Im Jahre 1805 trat der Winter ungewöhnlich frühe ein, denn die Navigation beendigte sich mit dem 16 October; es war daher natürlich, daß die Zahl der

überwinternden Schiffe in jenem Jahre sehr bedeutend seyn mußte, indem durch diesen ungewöhnlichen Fall viele Schiffe in Kronstadt und in St. Petersburg, theils mit ganzer, theils mit halber Ladung einfroren; es glückte zwar bey angewandter Bemühung, einige der in Kronstadt gelegenen Schiffe auszueisen, jedoch legte der starke Frost den Arbeiten große Hindernisse in den Weg, und es mußten in Cronstadt 50 und in St. Petersburg 17 Schiffe überwintern.

Die Unkosten, die bey den Schiffsadressen von den deutschen Handlungshäusern berechnet werden, sind in der hintenstehenden Conventions-Liste bestimmt, und aus selbiger zu ersehen.

Die Englischen Kaufleute in St. Petersburg haben über die Schiffs-Unkosten folgenden Plan entworfen.

(zu pag 48.).

Plan der Schiffs- und Hafen-Unkosten, festgesetzt im Monat März 1814.

Lasten	20	20 a 30	30 a 40	40 a 50	50 a 60	60 a 70	70 a 80	80 a 90	90 a 100	100 a 110	110 a 120	120 a 130	130 a 140	140 a 150	150 a 160	160 a 170	170 a 180	180 a 190	190 a 200
Last-Gelder . . . Rbl.	8	12	16	20	24	28	32	36	40	44	48	52	56	60	64	68	72	76	80
Pässe	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
Vereinigung in Kronstadt	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Adress-Geld . . .	30	40	50	50	50	60	60	60	70	70	70	80	80	90	90	100	100	100	100
Kirchen-Geld . . .	16	16	16	20	20	20	20	24	24	24	24	30	30	30	30	36	36	36	36
Kronstädter Kirche . .	8	8	8	10	10	10	10	12	12	12	12	15	15	15	15	18	18	18	18
Expedition in Kronstadt .	20	23	26	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100	100
Kommissionair der Kampagnie	10	10	10	15	15	15	20	20	20	25	25	25	30	30	30	35	35	40	40
Fond zur Wiederauf-bauung einer Kirche	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200
Rbl.	172	199	226	255	274	303	327	352	381	405	424	462	486	515	534	577	596	620	634

Die Assurance für Seegefahr sowohl auf Schiff und Ladung kann nur im Auslande besorgt werden, indem hier in St. Petersburg ein solches Etablisse= ment, oder eine solche Vereinigung nicht statt findet; bey Versendungen nach Stettin, Stralsund, Dan= zig, Königsberg, Lübeck und einigen anderen Ost= seeischen Häfen geschieht es indessen nicht selten, daß der St. Petersburgische Commissionair die Aufgabe zur Assurance=Besorgung, dem Hamburger oder Am= sterdamer Hause, nach Absegelung des Schiffers aus Kronstadt, bey dem die Waare verladen wor= den, unter Couvert des Stettiner, Stralsunder, Dan= ziger, Königsberger oder Lübecker Hauses, an das die Waare verladen worden, mit der Anzeige, daß der Schiffer in See gegangen, aufgiebt. Wind und Wetter ist dem Schiffer, (zumahl im Sommer wo die Gefahr weniger bedeutend ist) vielleicht günstig. und er kann eine schnellere Reise, als der gewöhn= liche Postengang haben; in diesem Fall ist dann die Assurance erspart, und der Schiffer hat die Ver= sicherung, wie man zu sagen pflegt, übersegelt; — zu solchen Verfügungen versteht sich jedoch der St. Petersburgische Kaufmann nicht leicht aus freyen

Stücken, und nicht anders, als wenn es bestimmter Wille und Auftrag des Ausländers ist.

Die Russische See- und Handlungs-Schiffahrts-Ordnung erschien unter der Regierung der Kayserinn Catharina der Zweyten im Jahre 1781, und besteht aus 298 §. Sie bestimmt mit einiger Ausführlichkeit die vom Schiffer und den Schiffs-Leuten zu erfüllenden Pflichten, so wie auch das Verhältniß zwischen dem Kaufmann und den Schiffern, und schreibt, bey vorfallender Particülier und Havarie Grosse, das Verfahren genau vor; oft ereignen sich indessen Fälle, die in der Schiffahrts-Ordnung bey aller ihrer Ausführlichkeit nicht erwähnt sind. In diesen Fällen haben die Dispascheurs, so wie auch die Gerichte, die Vorschrift, sich nach den Preußischen See-Gesetzen zu richten, und nach solchen zu entscheiden.

Es ist unter andern in dieser Schiffahrts-Ordnung bestimmt, daß, wenn der Kaufmann bey dem Schiffer für zu verladende Waaren die Schiffs-Räumte laut einem Mäckler-Zettel annimmt, oder bespricht, die Waare aber nachher aus irgend einer

Ursache nicht laden kann, und wirklich nicht ladet, er dem Schiffer dennoch die ganze bedungene Fracht bezahlen müsse, die der Schiffer zu empfangen gehabt hätte, wenn die Waare wirklich verladen gewesen wäre; im entgegengesetzten Fall aber, wenn der Schiffer die laut einem Mäkler=Zettel bey ihm zu verladende Waare aus Mangel des Raums nicht entgegen nehmen kann, muß der Schiffer die Hälfte von der bedungenen Fracht an den Ablader als Entschädigung vergüten.

Da ich bey einer gütigen Aufnahme dieses kleinen Contoristen Willens bin, noch eine Ausarbeitung über den Waaren=Handel Rußlands und St. Petersburgs ins besondere, nach theoretischen und praktischen Grundsätzen zu liefern: so füge ich diesen Blättern die zwar schon allgemein bekannte Conventions=Liste bey, nach welcher dem Ausländer vom St. Petersburgischen Commissionair die Unkosten sowohl auf ausgehende als auch einkommende Waaren berechnet werden, um mich zu seiner Zeit auf diese Liste beziehen zu können, und zugleich den Zweck dieses Büchleins als Handbuch besser zu erreichen.

Berechnung der Unkosten auf ausgehende und einkommende Waaren in St. Petersburg. Festgesetzt im May 1810. (*)

Auf ausgehende Waaren.	Wenn die Waaren gleich verkauft werden.		Winterlag. Kosten über dem.	
	Rb.	K.	Rb.	K.
Borsten bestrickt, Emballage besonders zu berechnen, per Pud.	—	35	—	1
Bracklohn . . .	—	5	—	—
Calminken mit der Emballage in Matten, Crasch aber besonders . . per ½ Stück.	—	30	—	8
Eisen in Stangen per 1000 Pud.	30	—	15	—
— sortirtes u. Bandeisen ——	35	—	15	—
Federn . . . . per Pud.	—	40	—	25
(Emballage besonders)				
Flämische Leinwand mit der Emballage in Matten, Crasch besonders . . . per Stück.	—	40	—	10

(*) Ist in dieser Conventions-Liste gleich das Brack- und Binderlohn mit angeführt worden; so haben doch einige Abänderungen stattgefunden, welche ich durch eine besondere Liste des Brack- und Binderlohns berichtigt habe. pag. 69 u 70.

					Wenn die Waaren gleich verschifft werden.		Winterlage-Kosten überdem.	
					Rb.	K.	Rb.	K.
Flachs	12	köpfig	vom	Kukel	—	35	—	25
—	9	—	—	—	—	30	—	20
—	6	—	—	—	—	25	—	15
NB. Emballage und Extra-Lager-Kosten besonders. Wird der Flachs nicht emballirt, so berechnet man 3 Kop. per Kukel weniger.								
— Wäsnikowscher mit Emballage per Bund . . .					4	50	2	50
Binderlohn von allen Sorten Flachs pr Berkowez .					—	12	—	—
Flachs-Heede, Emballage a part per Bund					2	25	1	50
Binderlohn . . —					—	55	—	—
Bracklohn aller Sorten Flachs und Heede . . . per Berk.					—	40	—	—

	Wenn die Waaren gleich verschifft werden.		Winterlags-Kosten überdem.	
	Rb.	K.	Rb.	K.
Hasenfelle in Ballen mit der Emballage in Matten pr. 1000 St.	8	—	3	—
— in Fäßern, Faß und Emball. besonders per 1000 Stück	5	—	3	—
— Bracklohn — ———	3	—	—	—
Hanf Rein oder 1te Sorte . . per Bund . . .	3	50	2	50
— Binderlohn — — . .	—	50	—	—
— Ausschuß oder 2te Sorte	3	25	2	—
— Binderlohn	—	40	—	—
— Halbrein oder 3te Sorte	3	—	2	—
Binderlohn . . —	—	30	—	—
Hanf-Heede	2	—	1	50
Binderlohn . .	—	65	—	—
Bracklohn aller Sorten Hanf und Heede per Berkow. (Extra-Lagerkosten besonders)	—	20	—	—

	Wenn die Waaren gleich verschifft werden.		Winterlage-Kostenübertrag.	
	Rb.	K.	Rb.	K.
Hausenblase, alle feinern Sorten mit der Emballage in Matten, Fäßer aber a part . . per Pud	3	—	1	50
— ordin: von Wels oder Samovoy in Matten mit Emballage . . . per Pud	1	—	—	60
— in Säcken von Crasch —	1	50	—	60
Bracklohn der feineren Sorten Hausenblase . . .	—	40	—	—
Bracklohn der Samowoy .	—	8	—	—
Hopfen, Säcke und Emballage a part; wenn gepreßt, die Kosten besonders pr. Pud. . .	—	30	Nach Umständen besonders.	
Juchten, die einfache Emballage mit inbegriffen, per Rolle	—	65	—	30
Bracklohn . — Pud.	—	6	—	—
(doppelte Matten oder Zenofki a part.)				

	Wenn die Waaren gleich verschifft werden.		Winterlags. Kosten überdem.	
	Rb.	K.	Rb.	K.
Kupfer, Emball. und Fäßer a part, pr. Pud.	—	15	—	10
Leinewand, breite, wie auch breites Servietten Leinen mit gewöhnlicher Emballage . . . per 1000 Arschin	4	50	2	—
— schmale, Servietten=Leinen, Huckeback und Krasch pr 1000 Arschin	3	60	1	60
(Krasch zur Emballage besonders)				
Leinöl, Hanföl, Thran, vergipsen besonders, pr Faß. .	(*) 4	—	2	50
Bracklohn pr. Pud.	—	3	—	—
Pott= Perl= und Waidasche pr. Faß . .	4	—	2	50
Bracklohn . . — —	—	50	—	—
(Emballage und etwanige Lager=Kosten a part)				

(*) Das Vergipsen der Oel-Fäßer kostet 1 Rbl. per Faß.

	Wenn die Waaren gleich verschifft werden.		Winterlags Kostenüberdem.	
	Rb.	K.	Rb.	K.
Pferde- und Kuhhaare, ungekrollt . . . . per Pud	—	40	—	20
Krollhaare . . . . —	—	20	—	15
Braklohn . . —	—	5	—	—
(Emballage wird besonders berechnet)				
Pferdeschweife per Faß von 15 bis 20 Pud	2	50	2	—
(Emballage und Faß besonders)				
Braklohn . . pr Pud	—	5	—	—
Raventücher mit der gewöhnlichen Emballage, Kraschapart, pr Stck	—	35	—	10
Rhabarber . . . pr Pud	3	—	1	50
Braklohn . . .	4	—	—	—
Roggen, Lein- und Hanf-Saamen pr Tschetwert . . .	—	30	Nach Umständen besonders.	
(Braklohn besonders)				

	Wenn die Waaren gleich verschifft werden.		Winterlags Kostenüberdem.	
	Rb.	K.	Rb.	K.
Seegeltuch) mit der Emballage per Stück	—	40	—	12
Seife in Packen, in Kisten (diese a part) pr Pud . .	—	25	—	10
Sohlleder, per Pack von 20 Stück (Emballage besonders)	3	—	1	50
Binnensohlleder, per Pack von 25 a 50 Stück . . (Emballage besonders.)	1	50	1	—
Talg . . . . . per Faß	3	—	2	—
Bracklohn p. Berkowetz.	—	8	—	—
Talglichte, gewöhnliche Kiste, (Emballage a part) . . .	—	60	—	30
Taback in Packen . . pr. Pud.	—	25	—	10
(in Fäßern diese und zupressen a part) Bracklohn pr. Pud.	—	2	—	—
Wachs in Packen . . — — (in Fäßern, diese und Säcke a part).	—	60	—	30

	Wenn die Waaren gleich verschifft werden.		Winterlags Kostenüberdem.	
	Rb.	K.	Rb.	K.
Waitzen . . pr. Tschetwert	—	40	Nach Umständen a part.	
Für Unkosten und Expedition in Kronstadt, von allen Waaren die hier verschifft werden, von jeder Last	1	—	—	—

Unkosten.		Wenn die Waaren bey Ankunft verkauft werden.		Wenn die Waaren hier überwintern überdem	
		Rb.	K.	Rb.	K.
Auf einkommende Waaren.					
Alaun . . .	per Berkowz.	2	—	1	50
Austern . . .	— Tonne	4	—	—	—
Baumöl in Fäßern	— Pud.	—	25	—	20
— in Kisten von 50	Gläsern				
oder Flaschen,	per Kiste.	1	50	1	—
Bracklohn	— Pud.	—	15	—	—
NB. Küperlohn und Kellermiethe a part.					
Bieber- und Otter-Felle	per 10 Stück.	1	50	1	—
Bley	— Berkow.	1	25	—	50
Blech	— Kiste	2	50	1	—
Boy und Flanelle	— Stück.	—	45	—	40
Baumwolle rohe	— Pud.	—	40	—	30
Baumwollen Garn, Twist	p. P.	—	60	—	30

	Wenn die Waaren bey Ankunft verkauft werden		Wenn die Waaren hier überwintern überdem.	
	Rb.	K.	Rb.	K.
Caffe . . . . . per Pud.	—	45	—	30
Campfer . . . . . — —	—	90	—	40
Canehl . . . . . — —	2	25	1	50
Cardamom, Macis, Nüsse und Blumen . per Pud.	5	—	3	—
Cattun und Zitze . . — Stück.	—	40	—	25
Camelotte, Chalongs, und andere wollene, wie auch dergleichen baumwoll. Zeuge per Stück.	—	20	—	15
Cochenille . . . . — Pud.	5	—	3	—
Citronen = und Pomeranzen= Schaalen — —	—	30	—	25
Citronen, Pomeranzen und Apfelsinen frische, die einfache Kiste directe von der Börse abgeliefert	—	50	—	—
aus dem Keller . .	—	75	—	—

	Wenn die Waaren bey Ankunft verkauft werden.		Wenn die Waaren hier überwintern überdem.	
	Rb.	K.	Rb.	K.
NB. für die doppelte Kiste das doppelte, Keller = Miethe a part.				
Citronen, gesalzene directe von der Brücke abgeliefert, pr Piepe	4	—		
Citronensaft eben so . — —	4	—		
Für beides aus dem Kellerabgel.	5	—		
Essig von der Brücke abgeliefert pr Oxhoft oder Tierçon .	2	—	a part	
aus dem Keller abgeliefert	3	—		
Küperlohn und Kellermiethe für sämtliches a part zu berechnen.				
Farben ordinaire als Krapp und dergleichen . . . per Pud	—	40	—	30
Galläpfel . . . . . — —	—	40	—	30
Glas, und Glas = Waaren per Kiste . .	2	—	1	—

	Wenn die Waaren bey Ankunft verkauft werden.		Wenn die Waaren hier überwintern überdem.	
	Rb.	K.	Rb.	K.
Heringe (Beytrag zur Unterhaltung der Ambaren mit einbegriffen) per Tonne	1	50	—	75
per halbe —	—	75	—	40
— viertel —	—	40	—	15
— $\frac{1}{8}$ et $\frac{1}{16}$ —	—	25	—	15
Braklohn per ganze —	—	30	—	—
— halbe —	—	15	—	—
— viertel —	—	12	—	—
— Kleinere Fäßch.	—	10	—	—
Holz, Mahagony per Kubickfuß	—	2	Nach Umständen	
— roth, blau, und gelb Farbeholz per Berkowez.	2	—	1	50
Indigo . . . . . per Pud.	2	—	1	50
Ingwer . . . . . — —	—	30	—	20
Lacken, feine . . . . per Stück	—	70	—	50
— ordin. Schlesische, Halbtuch				
und Casimir . . per Stück	—	50	—	30

		Wenn die Waaren bey Ankunft verkauft werden.		Wenn die Waaren hier überwintern überdem.	
		Rb.	K.	Rb.	K.
Käse	pr Pud	—	40	—	30
Mandeln	— —	—	30	—	20
Nelken	— —	3	—	1	50
Papier, groß Format . .	Ries	—	50	—	30
— klein —	— —	—	20	—	10
— Kartenpapier . .	— —	—	25	—	20
Perlgraupen	— Pud	—	25	—	20
Pfeffer und Piment . .	— —	—	40	—	25
Pflaumen in Fäßern . .	— —	—	25	—	20
— in Kisten . .	— —	—	35	—	20
Pfropfen	— mille	—	50	—	25
Queckſilber, Zinnober, und dergl:	pr. Pud	—	60	—	30
Reiß	— —	—	20	—	15
Roſinen, Feigen und Corinthen					
in kleinen Faſtagien	—	—	30	—	25
— in großen — — —	—	—	25	—	20
— in Kisten — — —	—	—	45	—	30

	Wenn die Waaren bey Ankunft verkauft werden.		Wenn die Waaren hier überwintern überdem.	
	Rb.	K.	Rb.	K.
Saffran . . . . pr Pud.	3	—	2	—
Schwefel und Salpeter pr Berkow . . .	2	—	1	—
(Wächterlohn besonders zu berechnen).				
Seide . . . . per Pud.	5	—	2	—
Sensen . . . — 100 Stück	1	—	—	50
Spangrün und Salmiac pr Pud.	—	60	—	30
Spiauter . . . . — —	—	30	—	25
Stahl von der Kiste oder Fäßel	1	—	—	30
Tabackspfeiffen . . . per Groß	—	30	—	20
Taback in Blättern . — Pud.	—	20	—	15
— in Rollen . . . — —	—	40	—	20
— in Kartusen . . — —	—	60	—	30
Weine und Brandtweine pr Orh	4	—	Nach Umstän- den	
— — — — Piepe	6	—		
— — — — Bout.	—	5		

	Wenn die Waaren bei Ankunft verkauft werden.		Wenn die Waaren hier überwintern überdem.	
	Rb.	K.	Rb.	K.
In kleineren Tonnagien nach Verhältniß.				
Kellermiethe und Küperlohn a part zu berechnen.				
Weihrauch gemeiner . per Pud.	—	40	—	30
— Benzoin . . . — —	1	25	—	80
Bracklohn . . . — —	—	25	—	—
Weinstein . . . . — —	—	15	—	10
Zucker, alle Sorten raffinirte pr Pud.	—	30	—	20
— roher in Fäßern — —	—	25	—	15
— — in Kisten . . — —	—	35	—	15
— Candis . . . . . — —	—	50	—	20
Zinn in Stangen . . . — —	—	40	—	15
Diverse Droguericen, theure Farben und Apothekerwaaren, als Sassaparille, Chinarinde, etc, vom Werth 1 procent.				

Provision = und Courtage. Berechnungen.	pro. Cent
Provision von ausgehenden und einkommenden Waaren	2
Extra=Spesen von allen Waaren . .	1
Provision und Extra-Spesen von Juwelen Courtage und übrige Kosten (außer Fracht) inbegriffen	5
Provision und Extraspesen auf ausgelieferte Waaren	2
Courtage vom Ein = und Verkauf aller Waaren . . .	½
— von Wechseln	¼
— von Be=und Verfrachtung pr Last 1 Rb. —Tonn. 60 K.	
Stempelgebühr	gl.
Unkosten auf bezahlte Zoll=Gelder } ausgehend . .	6
Zoll=Gelder } einkommend . .	4
Zu Ausgaben für's allgemeine Beste vom Werth aller einkommenden und ausgehenden Waaren	¼

Expeditions=Unkosten auf Schiffe.	Rbl.
Ein Schiff von 25 Lasten und weniger zahlt	40
— 25 bis 50 Lasten . .	60
— 50 -- 75 — . . .	80
— 75 — 100 — . . .	100
— 100 — 150 — . . .	150
— 150 Lasten und darüber . .	200
Provision von Einkassirung der Fracht und Havary-Gelder . . 3 procent.	
— von Besorgung der ausge= henden Fracht . . . 2 — —	
Für Pässe aus dem Zoll und der Admiralität	40
An die Kirche für jedes Schiff . . .	10

Diese Conventions=Liste ist von den ansehnlichsten St. Petersburgischen Handlungs = Häusern unter=

schrieben worden. Ich habe sie ohne Abänderung geliefert; da aber vorzüglich im Brackloh und Binderloh seitdem einige Erhöhung stattgefunden: so berichtige ich hiermit diese Abänderungen durch folgende kleine.

Liste des gegenwärtigen Brak= und Binder=Lohns.	Rbl.	Ko.
Brackloh von Allaun . . . pr Pud	—	5
— — Borsten . . — —	—	5
— — Flachs pr Berkowez	1	—
— Heede — ——	—	60
— — Hasenfelle — 1000 Stück	3	—
— — Hanf und Heede — Berkow	—	50
— — Hausenblase . . pr Pud	—	50
ditto geringere . . — —	—	8
— — Juchten . . . — —	—	6
— —Lein-Hanföl und Thran — —	—	3
— — Pott=Perl = und Waid = Asche pr Faß . . .	—	50
— — Pferde=und Kuhhaare pr Pud	—	5

	Rbl.	Ko
Bracklohn von Rhabarber . pr Pud.	4	—
— — Talg . . — Berkow.	—	8
— — Taback . . — Pud	—	2
— — Baumöl . . — —	—	15
— — Heeringe pr ganze Tonne	—	60
— — — — halbe ditto	—	30
— — — — viertel ditto	—	25
— — kleinere Fäßchen .	—	20
— — Weichrauch . pr Pud .	—	25
Binderlohn von Flachs pr Berkowez	—	25
— — — Heede pr Bund .	1	—
— — Hanf, erste Sorte pr Bund	—	75
2te — — —	—	60
3te — — —	—	50
— — Hanf=Heede — —	—	75

Die gegenwärtige Porto = Taxe auf ausländische Briefe in St. Petersburg ist folgende:	pr Lth. Rbl.	Ko.
Nach der Schweiß	4	29
— Elsaß	4	29
— Portugal und Spanien . .	4	65
— Holland	4	53
— Frankreich, franco Wesel . .	3	57
— Deutschland und Hessen, franco Duderstadt . . .	3	57
— Westphalen	3	45
— Holstein, Dännemark, und Norwegen, franco Hamburg .	3	57
— Magdeburg, Anhalt und Halberstadt	3	33
— Sachsen, franco Wittenberg . .	3	21
— Dresden und Leipzig . . .	3	45
— der Lausitz, franco Baruth . .	3	9
— Berlin und dem ganzen Brandenburg	2	85
— Bremen	4	5
— Meklenburg, franco Demmin .	2	73

	pr Loth.	
	Rbl.	K.
Nach Nieder-Schlesien, franco Grün-		
berg	2	73
— Danzig	1	77
— Pommern	2	73
— Königsberg	1	17
— Memel	—	49½
über Brest in Litthauen.		
Nach Italien	1	30½
— Oestreich, Ungarn und Böhmen	1	15½
— Gallizien und Mähren . .	—	85
— Warschau, über Grodno . .	—	86
— — über Friedrichsham.		
Nach Schweden, über die Inseln südlich	—	35
— — über den nördlichen Weg	—	6½

Gewichts-Vergleichung.

NB Diese Gewichts-Vergleichung liefere ich nach einer alten schon längst bekannten Tabelle, die aber hier zur Vollständigkeit dieses kleinen Contoristen nicht fehlen darf.

Das Gewicht durch ganz Rußland mithin also auch in St. Petersburg ist Berkowetz, Pude, Pfunde und Solotniks.

1 Berkow. hat 10 Pud, oder 400 Pf. oder 38,400 Solot.
1 — hat 40 — — 3,840 —
1 — hat 96 —

Beym Gold- und Silber-Gewicht wird der Solotnik noch in 96 Theile (oder Dolei) eingetheilt.

1 Russisches Pfund hat 96 Solotniks oder 8512 Apotheker-Gran oder 7452 Holländische Assen.

1 Loth hat 3 Solotniks, mithin sind 32 Loth ein Pfund Russisch.

Gewichts-Vergleichungen

wie viel 100 Pfund in St. Petersburg auf verschiedene andere Plätze austragen. Aus dieser Tabelle läßt sich auch die Gleichung des Gewichts von einem Orte auf den andern ersehen; denn $82\frac{4}{5}$ Pfund in Amsterdam sind gleich mit $90\frac{1}{8}$ in London; ꝛc. ꝛc wieviel die Differenz auf St. Petersburg austrägt, ist zugleich nach Procenten angegeben. —

				pCt
Aachen		Pfund	$87\frac{1}{2}$	$14\frac{1}{2}$
Algier		Rottels	$75\frac{3}{4}$	32
Alicante	große	Pfund	$71\frac{7}{8}$	$26\frac{4}{5}$
	kleine	-	$118\frac{5}{8}$	$18\frac{5}{8}$
Altona		-	$84\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$
Amsterdam	Hand. Gew.	-	$82\frac{4}{5}$	$20\frac{3}{4}$
	Troys ditto	-	$83\frac{1}{6}$	$20\frac{1}{4}$
Ancona		-	$121\frac{7}{8}$	$21\frac{7}{8}$
Antwerpen		-	$87\frac{1}{2}$	$14\frac{1}{2}$
Apotheker Gewicht, als:				
Berner		-	$114\frac{2}{3}$	$14\frac{2}{3}$
Deutsches		-	$114\frac{1}{4}$	$14\frac{1}{4}$
Englisches		-	$109\frac{3}{5}$	$9\frac{3}{5}$

				pCt.
Französisches, v. 16 Once Pf.			83 5/8	19 3/5
— — - 12 - -			111 2/5	11 2/5
Hannöverisches . . . -			112 1/8	12 1/8
Holländisches . . . -			110 7/8	10 7/8
Schwedisches . . . -			114 4/5	14 4/5
Archangel . . . . . -			100	pary
Augsburg . . .	schwere	-	83 1/3	20
	leichte	-	86 3/5	15 1/2
Aurich	Haus=Gew.	-	82 3/8	21 2/5
	Waage do.	-	74 7/8	33 3/5
Barcelona . . . . . -			100	pary
Basel . . . . . -			83 3/8	19 3/5
Bassano . . . . . -			119 1/2	19 1/2
Batavia	Catti		69 1/4	45 2/5
Bayonne	Pfund		83 5/8	19 3/5
Bergen . . . . . -			82	22
Berlin . . . . . -			87 1/5	14 1/2
Bern . . . . . -			79 2/5	27 1/8
Bilbao . . . . . -			83 5/8	19 3/5
	Eisen Gew.	-	88 4/5	12 3/5
Boitzenburg . . . . -			84 2/5	18 1/8
Bologna . . . . . -			113	13

Botzen	Pfund.	81 5/8	22 1/2
Bordeaux	-	83 1/3	20 1/3
Braunschweig	-	87 5/8	14 1/8
Bremen	-	82	22
Breslau	-	101	1
Brügge	-	87 1/3	14 1/2
Brüssel	-	87 1/2	14 1/2
Cadix	-	85 4/5	12 3/5
Cairo	Minas	68 5/8	45 1/4
	Rottels	94 1/4	5 3/5
Calicut	Seyras	149 3/4	49 1/4
Carthagena	Pfund	83 1/5	12 3/5
Cassel	Hand-Gewicht -	84 1/6	18 4/5
	Krämer ditto -	87 1/5	14 2/3
China	Catti	68 1/8	46 4/5
Civita-Vechia	Pfund	120	20
Coburg	-	80 1/4	24 3/5
Cöln	-	87 1/2	14 1/4
Constantinopel, Lodra oder	Rottels	73 1/4	36 1/2
Costnitz	Pfund	86 2/3	15 2/5
Cremona	-	124 5/6	24 5/6
Danzig	-	94	6 1/3

			pCt
Delft	Pfund	82 4/5	20 3/4
Dieppe	-	82 4/5	20 3/4
Dordrecht	-	82 4/5	20 3/4
Dover	-	90 4/5	10 1/8
Dresden	-	87 5/8	14 1/8
Dublin	-	90 1/8	10 7/8
Dünkirchen	-	95 1/2	4 3/4
Edinburg	-	83 1/5	20 1/5
Elbingen	-	96 1/5	3 4/5
Emden	-	82 3/8	21 2/5
Erfurt	-	86 2/5	15 2/5
Erlangen	-	80 1/4	24 3/5
Falmouth	-	90 1/6	10 7/8
Flensburg	-	84 2/5	18 1/8
Florenz	-	117	17
Frankfurt am Mayn Cent. Gew.	-	80 3/8	24 2/5
Pfund do.	-	87 5/8	14 1/8
Frankfurt an der Oder	-	87 1/3	14 1/2
Freyberg	-	76 1/4	31 1/6
Gallipoli	Rottels	90 1/2	10 1/2
Genf	große Pfund	74 1/3	34 1/2
	kleine -	89 1/8	12 1/3

				pCt.
Genua	.	.	Zoll=Gew. Rottels	75 1/5	33
			Cassa=Gew. -	82 4/5	20 3/4
			Cantaro do. -	84 3/8	18 1/2
			schwer Schaal=Gew. Pfund	119 1/5	19 1/5
			leicht do. do. -	126 3/4	26 3/4
Gibraltar		.	. . . -	87 1/2	14 1/4
Gotha		.	. . . -	87 3/4	14
Gothenburg		.	. Victual Gew -	96 1/5	4
			Eisen do. -	120 1/4	20 1/4
Gröningen		.	. . -	83 5/8	19 3/5
Haag	.	.	. . -	82 4/5	20 3/4
Hamburg	.	.	Handels Gew. -	84 1/2	14 1/3
			Cölnisch do -	87 1/2	14 1/4
Hannover		.	. . -	84	19
Harlem	.	.	. . -	82 4/5	20 3/4
Havre de Grace			. -	77 2/5	29 1/5
Heidelberg		.	. . -	81 1/8	21 1/4
Hildesheim		.	. . -	87 5/8	14 1/8
Hull	.	.	. . -	85 1/2	17
Jaroslaw		.	. . -	101 3/8	1 5/8
Kiel	.	.	. . -	85 5/8	16 1/2
Königsberg,	.	.	neu Gewicht -	87 1/2	14 1/2

			pCt.
Königsberg . . .	alt Gewicht Pfund	107 3/5	7 3/5
Kopenhagen	-	82	22
Leipzig . .	Fleisch=Gew. -	81 1/3	23
	Handels do. -	87 3/8	14 1/8
	Berg do. -	90 4/5	10 1/8
	Stahl do. -	94	6 1/3
Leyden	-	87 1/5	14 1/5
Libau	-	99	1
Lyon . . .	Stadt=Gew. -	96 1/5	3 4/5
	Seide do. -	89	12 1/8
Lissabon	-	89 1/8	12 1/8
Livorno	-	119 1/5	19 1/5
London . .	Avoir du Pois -	90 1/6	10 1/8
	Königs=Gew. -	60 1/8	66 1/5
	Troys do. -	109 3/5	9 3/5
L'Orient	-	83 5/8	19 3/5
Lübeck	-	84 2/5	18 1/8
Lüneburg	-	84	19
Madeira	-	93 7/8	6 1/8
Madrid	-	88 4/5	12 1/5
Magdeburg	-	87 1/3	14 1/2
Majorca . .	Rotoli oder -	97 3/8	2 5/8

				pCt.
Malaga			Pfund	86 1/5	12 3/5
Malta			Rottels	53 1/8	8 1/4
Manheim			Pfund	82 2/3	21
Mansfeldt			-	87 5/8	14 1/8
Mantua			-	124 1/4	24 1/4
Marseille			-	101 7/8	1 7/8
Mecca			Rottels	98 5/8	13 1/6
Mecheln			Pfund	87 1/3	14 1/2
Memel			-	99	1
Messina,	von	12 Once	Rottels	125 5/6	25 5/6
	-	30 do.	-	51 1/2	94 1/6
	-	33 do.	-	46 7/8	113 1/8
Middelburg			Pfund	87 2/5	14 2/5
Milano			Peso sottile	124 4/5	24 4/5
			Peso grosso	53 1/2	87
Minorca			große Pfund	34 1/6	192 2/3
			kleine -	102 1/2	2 1/2
Mocca			Maons	30 7/8	223 7/8
Modena			Pfund	127	27
Montpellier			-	100 1/2	1/2
Morea,		Handels = Gewicht	-	102 2/5	2 2/5
		Seide do.	-	82	22

			pCt.
Moscau	Pfund	100	para
München	-	73	37
Münster	-	95 $\frac{2}{3}$	16 $\frac{1}{2}$
Nantes	-	83 $\frac{5}{8}$	19 $\frac{3}{5}$
Neapel	-	127 $\frac{3}{5}$	27 $\frac{3}{5}$
	Rottels	45 $\frac{3}{4}$	118 $\frac{3}{5}$
Narva	Pfund	87 $\frac{2}{5}$	14 $\frac{2}{5}$
Naumburg	-	87 $\frac{5}{8}$	14 $\frac{4}{8}$
Newcastle	-	84 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{1}{3}$
Neufchatel	-	78 $\frac{2}{5}$	27 $\frac{1}{8}$
Nimwegen	-	82 $\frac{2}{3}$	21
Nürnberg	-	80 $\frac{1}{4}$	24 $\frac{3}{5}$
Ofen	-	83 $\frac{1}{5}$	20 $\frac{1}{5}$
Oldenburg	-	82 $\frac{4}{5}$	20 $\frac{3}{4}$
Oran	Rottels	81 $\frac{1}{3}$	23 $\frac{1}{6}$
Osnabrück	Pfund	82 $\frac{4}{5}$	20 $\frac{3}{4}$
Ostende	-	87 $\frac{1}{3}$	14 $\frac{1}{2}$
Paderborn	-	85 $\frac{5}{6}$	16 $\frac{1}{2}$
Paris	-	83 $\frac{5}{8}$	19 $\frac{3}{5}$
Pecking	Catti	68 $\frac{1}{5}$	46 $\frac{5}{8}$
Pernau	Pfund	98 $\frac{1}{5}$	1 $\frac{7}{8}$
Piemont	-	109 $\frac{7}{8}$	9 $\frac{7}{8}$

			pCt.
Pillau	Pfund	102 2/5	2 2/5
Posen	-	102 3/4	2 3/4
Prag	-	79 1/2	25 1/8
Presburg	-	73 1/4	36 1/2
Ragusa	-	112 2/5	12 3/5
Regensburg	-	72	38 7/11
Reval	-	95	5 1/4
Riga	-	97 7/8	2 1/6
Rochelle	-	83 5/8	19 5/7
Rom	-	116	16
Rostock	-	80	25
Rotterdam	schwere Pfund	82 4/5	20 3/4
	leichte -	87 1/2	14 1/2
Rouen	Poids de Marc -	83 5/8	19 3/5
	de Vicomte -	78 7/8	26 4/5
Salzburg	-	73 1/8	36 4/5
St. Gallen	schwere -	70	42 7/8
	leichte -	88	13 2/3
St. Lucar	-	87	15
St. Malo	-	83 5/8	19 3/7
St. Remo	-	123 1/2	23 1/2
St. Sebastian	-	38 5/8	19 3/5

			pCt.
Saragossa	Pfund	131¼	31¼
Schaafhausen	-	89	12½
Schweinfurt	-	80¼	24⅗
Sevilla	-	88⅘	12⅗
Siam	Catti	66¾	50
Siena	Pfund	91½	9⅓
Smyrna	Oke	32½	207⅖
	Lodre oder Rottels	72¼	38⅖
Speyer	Pfund	80¼	24⅗
Stade	-	86⅛	16
Stettin	-	87⅕	14½
Stockholm,	Victual-Gew. -	96⅕	4
	Eisen do -	120¼	20¼
Stralsund	-	84⅔	18⅛
Strasburg	schwere -	83⅝	19⅗
	leichte -	86⅘	15⅕
Suratte	Seyras	96¾	3⅕
Surinam	Pfund	82⅘	20¾
Syracusa	-	125¼	25¼
Tanger	-	85⅛	17½
Thorn	-	97⅙	2⅞
Toulon	-	95½	4⅛

			pCt.
Triest	Wiener Pfund	72 7/8	37 1/5
	Venez. groſſi -	85 1/2	17
	ſottili -	135 1/6	35 1/6
Tripolis	Rotfels	80 1/2	24 1/5
Tunis	-	82 1/2	21 1/5
Turin	Pfund	110 7/8	10 7/8
Ulm	-	87 1/3	14 1/2
Valencia	große -	78 7/8	26 1/3
	kleine -	118 3/8	18 3/8
Valenciennes	-	87	15
Venedig	Peſo groſſo -	85 1/2	17
	— ſottile -	135 1/6	35 1/3
Verona	Peſo groſſo -	82 1/4	21 3/5
	— ſottile -	123	23
Vliſſingen	-	87 7/8	13 1/5
Warſchau	kleine -	108 1/3	8 1/3
	neu Gewicht -	101 1/4	1 1/4
Wiburg	-	100 3/4	3/4
Wien	-	73 1/8	36 3/4
Windau	-	99	1
Wismar	-	84 3/5	18 1/8
Wittenberg	-	87 3/4	14

			pCt.
Ypern . . .	Pfund	95	$5\frac{1}{4}$
Yvica	-	$88\frac{3}{8}$	$13\frac{1}{8}$
Zante . . .	-	$85\frac{1}{2}$	17
Zelle . . .	-	84	19
Zittau . . .	-	$87\frac{2}{5}$	$14\frac{2}{5}$
Zürich . .	schwere -	$77\frac{5}{6}$	$28\frac{5}{6}$
	leichte -	$87\frac{1}{3}$	$14\frac{1}{2}$
Zwoll . . .	-	$84\frac{7}{8}$	$71\frac{5}{6}$

Ellen-Maaß-Vergleichungen.

NB. Bey dieser Berechnung bin ich den Angaben und Berechnungen des Krusens Hamburger Contoristen gefolgt, und habe selbige zur Basis meiner Ausrechnungen angenommen, ohne auf andere Ellen-Vergleichungen Rücksicht zu nehmen; übrigens habe diese Ellen-Vergleichung bereits im Jahre 1807 ausgerechnet, und sie einem Manuscript im Jahre 1810 einverleibt, welches ich unwiderlegbar beweisen könnte.

Der Verfasser.

Das Russische Feld-Maaß ist Saschene (oder Faden oder Klafter); diese Saschene ist gleich mit 3 Arschinen und 7 Englischen Fußen oder 6 4/5 Rheinländischen Fußen.

Noch rechnet Rußland nach Werften und Deßaitinen.

Eine Werste hat 500 Saschen, 1500 Arschin, oder 24000 Werschock, und ist gleich mit 3500 Englischen oder 3400 Rheinländischen Fußen.

Eine Deßaitine hat 117,600 Rheinländische Quadrat-Fuß, welches 22,893 □ Arschinen austrägt.

34 Hamburger Morgen sind gleich mit 37 Russischen Deßaitinen.

Eine Geographische □ Meile hält circa 48 5/8 □ Werste.

In der gewöhnlichen Berechnung wird aber eine Deutsche Meile mit sieben Werften gleich gerechnet.

Die Arschine ist das gewöhnliche und allgemeine Ellen-Maaß in ganz Rußland, und wird in halbe und viertel Arschin eingetheilt; eine viertel

Arschine hat 4 Werschok; so daß also die ganze Arschine 16 Werschok mißt. Eine Arschine ist gleich 28 Englischen Zollen, und hat $315\frac{4}{10}$ Französische Linien; folglich sind 100 Arschin gleich 103 Brabanter Ellen.

Ellen-Vergleichung.

Wieviel 100 Russische Arschin in St. Petersburg auf verschiedene andere Plätze ausmachen.

Aachen	Ellen	$106\frac{1}{2}$
Algier	lange Pick	$114\frac{3}{8}$
	kurze Pick	$152\frac{3}{8}$
Alicante	Varras	$93\frac{2}{3}$
Altona	Ellen	124
	Brabanter —	103
Amsterdam	—	103
	Vlämische —	100
Ancona	Bracci	$110\frac{7}{8}$
Antwerpen	große Ellen	$102\frac{5}{8}$
	kleine ditto	104
Augsburg	große ditto	$116\frac{2}{5}$
	kleine ditto	$120\frac{1}{6}$

Aurich	Ellen	106
Avignon	Cannes	36 1/2
	Aunes	61
Bamberg	Ellen	97 1/2
Barcelona	Cannes	45 1/3
Basel	Aunes	60 3/8
	kleine Ellen	130 3/4
Batavia	Cobidos	141 5/8
Bayonne	Aunes	80 5/8
Bayreuth	Ellen	118 1/5
Bergen in Norwegen	—	112 1/2
Bergen op Zoom	—	102 7/8
Berlin	—	106 3/4
Bilbao	Varras	82 3/4
Bielefeldt	Ellen	121 1/8
Bologna	in Wolle Bracci	112 1/8
	in Seide . . id	119 5/8
Bordeaux	Aunes	59 3/4
Brabanter	Ellen	103
Braunau	—	91 5/8
Braunschweig	—	124 3/4
Bremen	—	123

Breslau	Ellen	129 1/2
	Schlesische	123 5/8
Brügge	—	102 5/8
	in Leinen	9 1/4
Brüssel	große	102 5/8
	kleine	104
Cadix	Varras	84
	in Leinen Br: Ellen	102 5/8
Cairo	Pick	105 1/8
Calais	Aunes	60 1/4
Calenberg	Ellen	122 1/4
Calicut	Covits	155 3/5
Cassel	Ellen	127
Celle	ditto	122 1/5
China	Cobid	199 7/8
Cöln	große Ellen	102 1/2
	kleine ditto	124
Constantinopel	große Pick	106 1/3
	kleine ditto	110
Constanz	große Ellen	95 3/4
	kleine ditto	103
Coppenhagen	Ellen	113 3/8

Corfu	Pick	124
Danzig	Ellen	124
Delft	—	$103\frac{1}{8}$
Dresden	—	$125\frac{3}{4}$
Dublin	—	$62\frac{3}{8}$
	und Yards	78
Düsseldorff	Ellen	132
Edingburg	—	75
Einbeck	—	$122\frac{1}{3}$
Elbingen	—	126
Emden	—	$106\frac{1}{4}$
Engelland	Yards	78
	in Leinewand Ellen	$62\frac{3}{8}$
	in Boy und Fries Gode	$101\frac{1}{2}$
	in Tapetzerey Ellen	$102\frac{3}{4}$
Erfurt	große Ellen	$129\frac{1}{2}$
	kleine —	$176\frac{3}{8}$
Erlangen	Ellen	108
Flensburg	—	123
Florenz	in Wolle Canne	$30\frac{1}{8}$
	Bracci	$120\frac{1}{2}$
	Palmi	241

Florenz . . .	in Seide aber Canne	30½
	Bracci	122¼
	Palmi	244¾
Frankfurt am Mayn . .	Ellen	132
	Brabanter Ellen	103
	Pariser —	60
Frankfurt a: d: Oder . . .	—	107⅝
Freyberg in Sachsen . . .	—	125½
Geldern	—	107⅝
Geneve . .	Genfer Aunes	62⅜
	Franz . . —	60
Glatz . . .	Ellen	121½
Göttingen . . .	—	122¼
Gothenburg . . .	—	120
Grätz	—	83
Guinea . . .	Jactans	19½
Haag . . .	Ellen	103⅓
Hamburg . . .	—	124¼
	Brabanter —	103
Hameln . . .	—	122¾
Hannover . . .	—	122¼
Harburg . . .	—	122¾

Harlem	Ellen	98
Havre de Grace	Aunes	60 1/4
Hildesheim	Ellen	127
Hirschberg	—	123 6/8
Japan	Ink	37 1/2
Java	Cobid	141 5/8
Jerusalem	Pick	103 3/4
Ingolstadt	Ellen	89 1/2
Inspruck	—	90 5/8
Kaufbeuern	—	120 3/4
Kempten	—	104 3/4
Kiel	—	124
Königsberg	—	124
Leiden	—	104 1/4
Leipzig	—	126
Leutkirch	—	101 5/8
Linz	—	89
Lion	Aunes	60 5/8
Lissabon	Barras	65
	Cavados	105
	Palmos crav.	315
	Kleine Palmos	325

Livorno . .	in Wolle	Canne	30
		Bracci	121
		Palmi	241
London siehe Engelland.			
Lucca . . .	in Wolle	Bracci	118
	— Seide	——	123
Lübeck		Ellen	123½
Lüneburg . . .		—	125¼
Lüttich		—	129
Madera . . .		Varras	65
Madras . . .		Cobidos	156
Madrit . . .		Varas	84
Magdeburg . . .		Ellen	106¾
Mallaga . . .		Varas	84
Malta . . .		Canne	32
Manheim = . .		Ellen	128
Mantua . . .		Bracci	153
Marocco . . .		Covad:	141
Marseille .	in Leinewand	Aunes	61
		Cannes	35½
Mastricht . . .		Ellen	104⅛

Maynz	Ellen	130
Memel	—	124
Nemmingen	—	101½
Neſſina	Canne	36¾
	Palmi	294
Middelburg	Ellen	103
Mindelheim	—	114¾
Minden	—	123
Modena	Bracci	111
Montpellier	Cannes	35⅝
Morlai	Aunes	53
Münden	Ellen	122
München	—	85¼
Münſter	—	88
Nantes	Aunes	60
Napoli	Canne	33⅝
	Palmi	270
Narva	Ellen	119
	Arſchinen	100
Naumburg	Ellen	126
Neufchatel	—	64
Neuhof	—	108

Neustadt a: d: Asch	Ellen	105
Nienburg	—	122 1/4
Nimwegen	—	107 3/8
Nizza	Rasi	130
	Palmi	270
Nördlingen	Ellen	116 1/2
Norwegen	—	113 1/8
Nürnberg	—	103
Osnabrück	Ellen	122
in Leinewand	—	118 5/8
Ostende	—	102
Osterode	—	122 1/4
Paderborn	—	132
Padua	Bracci	106
Palermo	Canne	36 1/2
	Palmi	294
Paris	Seidenhändl: Stäbe	59 3/4
	Tuchhändl: —	60
	Leinwandhändl: —	60 1/4
Peking	Cobid.	200
Pernau.	Ellen	130

Persien	Königl. Guezes	$75\frac{5}{8}$
	Guezes	113
Piccardie	Aunes	$85\frac{5}{8}$
Piemont	Rasi	$119\frac{5}{8}$
Polnische	Ellen	$115\frac{1}{2}$
Porto	Covados	$107\frac{1}{4}$
Posen	Ellen	$124\frac{3}{4}$
Prag	—	$120\frac{1}{2}$
Presburg	—	$127\frac{5}{8}$
Provence	Cannes	$35\frac{1}{2}$
Ragusa	Ellen	139
Ratzeburg	—	$12\frac{1}{4}$
Regensburg	—	$87\frac{3}{4}$
Reval	—	133
Riga	—	130
Rochelle	Aunes	$60\frac{1}{4}$
Rostock	Ellen	123
Rotterdam	—	$103\frac{1}{8}$
Rouen Tuch und Seide	Aunes	$61\frac{1}{8}$
Leinewand	—	51
Salzburg in Seide	Ellen	$88\frac{3}{4}$
in Leinen	—	71

St. Malo	Aunes	53
Schlesische	Ellen	123 5/8
Schafhausen	—	118
Schmiedeberg	—	127 3/4
Schottische alte	—	75 5/8
Schottland siehe Engeland		
Schweden	Ellen	120
Schweitzer	—	118 5/8
Sicilien	Cannes	36 3/4
	Palmi	294
Smirna	Pick	106 1/2
Spanien	Varras	84
Stade	Ellen	122 1/4
Stettin	—	109 1/3
Stockholm	—	120
Stralsund	—	122 1/4
Strasburg	—	132 5/8
	Aunes	60
Straubingen	Ellen	88
Teneriffa	Varas	83 1/3
Toulouse	Cannes	39 1/8

Toulon		Cannes	$36\frac{5}{4}$
Tournay		Ellen	115
Trier		—	$127\frac{1}{2}$
Trieste	in Wolle	—	$105\frac{3}{8}$
	in Seide	—	111
Tripoli in der Barbarey		Pik	129
Troppau		Ellen	$125\frac{1}{4}$
Troyes		Aunes	$89\frac{3}{4}$
Tunis	in Wolle	Pick	106
	in Seide	—	113
	in Leinewand	—	$150\frac{1}{2}$
Türkische	große Pik		$106\frac{1}{2}$
	kleine ditto		110
Turin		Rasi	118
Ulm		Ellen	$125\frac{1}{4}$
Valencia		Varas	$78\frac{1}{4}$
Valenciennes		Ellen	108
Venedig	in Wolle	Bracci	$106\frac{7}{8}$
	in Seide	—	$113\frac{1}{8}$
Verden		Ellen	$122\frac{1}{4}$
Verona		Bracci	$113\frac{3}{8}$
Warschau		neue Ellen	$115\frac{1}{8}$

Wien	Ellen	91 3/8
Wismar	—	122 1/4
Würzburg	—	122 3/4
Wittenberg	—	105 3/4
Zittau	—	125
Zürich	—	118 3/5

Getraide = Maaß = Vergleichung.

NB Bey diesen Ausrechnungen bin ich ebenfalls, wie bey der Ellen = Maaß = Vergleichung den Angaben des Krusens Hamburgischen Comtoristen gefolgt.

Das Korn=und Getraide=Maaß durch ganz Rußland ist Tschetwert oder Kuhl, welches folgende Eintheilung hat.

1 Tschetwert hat 8 Tschetwerik oder 64 Garnitzen
1 ——— hat 8 ———

1 Tschetwert in Petersburg oder Archangel hatte 9832 Französische Cubic-Zoll circa von Innhalt; nach einem nachherigen verkleinerten Maaße hat der Tschetwert gegenwärtig nur 9658 Französische Cubic-Zoll von Innhalt; — im Innern des Landes geschieht die Empfangnahme des Getraides gewöhnlich noch nach dem alten Tschetwert, wobey der Kaufmann einen kleinen Vortheil findet.

$16\frac{1}{2}$ Tschetwert in St. Petersburg circa sind gleich einer Last in Hamburg.

1 Tschetwert	Roggen	wiegt	354	Pfund Circa
1 ———	Waitzen	—	380	——— —
1 ———	Gerste	—	290	——— —
1 ———	Hafer	—	240	——— —

Nach der besseren oder schlechteren Güte des Getraides ist auch das Gewicht des Tschetwerts verschieden; das hier bemerkte Gewicht versteht sich nur von jenem Getraide von der besten Güte.

Korn=und Getraide=Maaß=Vergleichungen wieviel 100 Tschetwert in St. Petersburg auf verschiedene andere Plätze austragen.

Archangel	Tschetwert	100
Aachen	Faß	800 1/6
Amersford	Mudden	105 1/8
Amsterdam	Tonnen	141 3/4
	Mudden	177 1/4
	Sack	236 3/8
	Scheepel	709
Antwerpen	Viertels	248 1/2
Aschaffenburg	Malter	146 5/8
Augsburg	Schaff	43 1/3
	Metzen	348 3/4
Avignon	Boisseaux	208
Barcelona	Quarters	281 3/4
Bayonne	Sacs	233 1/4
	Congues	466 1/2
Bergen op Zoom	Sisters	414 1/3
Berlin	Scheffel	352 1/4
Bilbao	Fanegas	315 1/3

Bologna	Corbe	259 3/4
Bordeaux	Boiss:	249 3/4
Braunschweig	Scheffel	61
	Himten	617 3/4
Bremen	Scheffel	269 1/2
Breſt	Tonn.	6 3/4
Cadix	Fanegas	335 1/4
Calabria	Tomoli	374 1/2
Calais	Setiers	116
Conſtantinopel	Kislotz	545 5/8
Coppenhagen	Tonnen	137 3/4
Corfu	Moggi	191 3/4
Danzig	Scheffel	394
Deventer	Mudden	236 1/2
Dieppe	Mines	188 3/4
Dünkirchen Waaßer = Maaß	Raz.	118 1/4
Land=Maaß	Raziers	133
Ekernförde	Tonnen	134 3/4
Emden	Tonnen	100 1/4
Engeland	Berps	400 3/4
	Quarters	67
	Bushels	536 1/4

Flensburg	Tonnen	139 3/4
Fließingen	Säcke	262 7/8
Frankfurth am Main	Malter	164 1/2
Genua	Mina	164
Glückstadt	Tonnen	149 1/2
Greiffswalde	Scheffel	491 3/4
Hamburg	Säcke	90 7/8
	Scheffel	181 3/4
	Faß	363 1/2
Hannover	Himpten	617 3/4
Havre de Grace	Boiff:	554 3/4
Holstein	Fürst. Maaß-Tonnen	161 3/4
	Scheffel — —	484 3/4
	Königl: Maaß-Tonnen	154 1/2
	Himpten	618 3/8
Hull	Quarters	73 1/2
Husum	Tonnen	124 3/4
Irland	Quarters	67
Königsberg	neue Scheffel	370 7/8
	alte ——	393 7/8
Leer	Tonnen	100 1/4
	Berps	400 7/8

Leipzig	Scheffel	138
Libau	Loof	305 3/4
Lissabon	Alquieres	1431
	Moyos	23 3/4
Livorno	Sacca	259 5/8
	Staja	778 3/4
London	Quarters	67
	Land = Maaß Bushels	536 1/4
	Wasser = Maaß ——	429
Lübeck	Roggen = Maaß Scheffel	573 1/2
	Malz = Maaß ——	491 3/4
	Haber = Maaß ——	488 1/4
Marseille	Charges	124 1/4
Mecklenburg	Scheffel	492 3/4
Memel	——	395 3/4
Morlaix	Tonn.	13 3/8
	Boisseaux	361 5/8
Nancy	Reales	100
	Cartes	400
Nantes	Tonn.	13 1/5
	Setiers	133 7/8

Napoli	Cárri	10 1/3
	Tomoli	37 1/2
Narvà	Tonnen	118 1/4
New-Caſtle	Quarters	67
Oſtfriesland	Laſt	7 1/4
Oſtende	Razieres	109
Paris	Setiers	125
	Boiſſeaux	1499 3/4
Pernau	Tonnen	151 1/4
	Loof	302 1/2
	Leinſaamen Tonnen	17 2/3
Perſien	Artabas	293 7/8
Porto	Alqueires	1163 3/4
Reval	Tonnen	162
Riga	Loof	294
	Tonnen	147
Rochelle	Tonn.	1 3/8
	Boiſſeaux	58 1/2
Roſtock	Scheffel	49 3/4
Rotterdam	Hoeden	13
	Sack	192
	Achtendeelen	571 3/4

Rouen	Muids	$9\frac{7}{8}$
	Setiers	107
	Mines	214
	Boisseaux	856
Royan	Quartiers	$190\frac{1}{2}$
Ryssel	Razieres	$269\frac{1}{2}$
St. Omer	——	$154\frac{3}{4}$
St. Sebastiani	Hanega	$321\frac{1}{8}$
Sardinien	Starelli	$39\frac{3}{4}$
Schleswig	Tonnen	$137\frac{3}{8}$
Schottland	Quarters	67
Schottische	Waitzen Firlots	$531\frac{1}{2}$
	Gerste ——	$364\frac{3}{8}$
Schweden	Tonnen	$130\frac{3}{4}$
	Getraide ——	$116\frac{1}{8}$
	Malz ——	$110\frac{1}{8}$
Sevilla	Fanegas	$335\frac{1}{4}$
Sicilien	Salme groff.	$55\frac{3}{4}$
	Tomoli groff.	$890\frac{1}{8}$
Spanien	Fanegas	$335\frac{1}{4}$
	Celemines	$4024\frac{1}{6}$
	Quartillos	$16,096\frac{2}{5}$

Stettin	Scheffel	368 1/2
Stolpe	—	175 1/2
Stralsund	—	491 3/4
	Tonnen	164
Tönningen	—	157 3/4
Tondern	—	124 3/4
Toulon	Charges	41 3/4
	Emines	187 1/4
Toulouse	Setiers	173 7/8
Trieste	Stara	25 3/4
Weimar	Scheffel	215
Wien	Muth	9 1/4
	Metzen	273
Windau	Loof	305 3/4
Wismar	Scheffel	500 6/8
Wolgast	——	47 3/4
Yarmouth	Quarters	72 3/4
Zante	Bazzille	539 1/2
Zweybrücken	Malter	101 3/4

Was jetzt noch das Stempelpapier betrift, welches für die kaufmännischen Bücher festgesetzt worden, so heißt es im Kayserlichen Manifest vom 11te February 1811 unter andern: „Nach Grundlage „des Bankerottreglements ist den sämmtlichen, so„wohl Russischen als ausländischen Kaufleuten, „die sich mit dem innern und auswärtigen Handel „beschäftigen, vorgeschrieben, die für den Handel er„forderlichen Bücher, die bey allen gerichtlichen Un„tersuchungen und Auseinandersetzungen für gesez„liche Dokumente angenommen werden, zu halten; „und in Folge dessen wird zu noch mehrerer Be„stätigung derselben verordnet, diese Bücher nicht „anders als auf Stempelpapier nach folgender „Eintheilung zu führen.

„Die Bücher, Großbuch genannt, müssen auf „Stempelpapier von zwey Rubel den Bogen ge„schrieben werden.

„Die Bücher, Rescontro oder die laufende Rech„nung, Conto Courant genannt, auf Stempelpapier „von funfzig Kopeken den Bogen.

„Die Bücher, Journal und Memorial und „Kasse genannt, auf Stempelpapier von Fünf und „Zwanzig Kopeken den Bogen.

„Alle übrige Komptoir=, Kaufmänische und „Kompagnie=Bücher auf Stempelpapier von Zehn „Kopeken den Bogen.

„Die Bücher, in welche die Kopien von den „Briefen eingetragen werden, auf Stempelpapier „von Fünf Kopeken den Bogen.

„Für die kaufmännischen Bücher wird, wegen „der Verschiedenheit des Formats, kein besonderes „„Stempelpapier veranstaltet, sondern zur Bequem= „lichkeit der Kaufmannschaftwird es ihnen erlaubt, „alle diese Bücher in der nehmlichen Form, in wel= „cher sie bey ihnen mit ordinairem Papier gebräuch= „lich sind, was für ein Format sie auch haben mög= „ten, in den Kameralhöfen zu präsentiren, in wel= „chem, nachdem die Blätter durchgezählt, und auf „denselben die Zahl angemerkt worden, dieselben „nach Erhebung der gesetzlichen Stempelgebühr, mit

„dem Siegel des Kameralhofes versehen werden,
„und darinn mit Unterschrift des Vice-Gouverneurs
„und des Gouvernements-Rentmeisters die empfangene
„Summe der Stempelgebühr angemerkt wird.

„In den Kreis-Städten werden die kaufmänni-
„schen Bücher, um sie mit dem Siegel zu versehen
„und die Stempelgebühr zu entrichten, durch das
„Stadthaupt in die Kreis-Rentekammern einge-
„reicht, und mit der Unterschrift des Kreis-Rent-
„meisters und des Stadthauptes wird auf denselben
„die Anzahl der Blätter und die empfangene Sum-
„me der Stempelgebühr angemerkt, und das Siegel
„der Kreis-Rentekammer beygedruckt.

„Nach eben derselben Grundlage sind auch die
„Makler und Notarii verpflichtet, ihre Bücher zu
„präsentieren, um dieselben mit dem Siegel zu ver-
„sehen, und um von jedem Bogen Fünf und zwan-
„zig Kopeken, Stempelgebühr einzutragen.

„Für die Nichtpräsentirung der Bücher zum
„Beidrükken des Siegels und zur Eintragung der
„Stempelgebühr im Laufe von Einem Jahre, wird

„eine Geldstrafe, die doppelt so viel beträgt als „die festgesetzte Stempelgebühr, beigetrieben.

„Für die Nichtpräsentirung der Bücher zum „Beidrukken des Siegels und zur Eintragung der „Stempelgebühr im Laufe von zwey Jahren, wird „eine Geldstrafe beygetrieben, die fünfmal so viel be„trägt, als die festgesetzte Stempelgebühr.

„Für die Nichtpräsentirung der Bücher zum „Beidrukken des Siegels und zur Entrichtung der „Stempelgebühr im Laufe von drey Jahren wird „der Schuldige, außer der obenerwähnten Geldstrafe „dem Gericht übergeben, und der für fälschliches „Benehmen verordneten Bestrafung unterworfen.“

Ст. Елизав. Публ. Б-ка
Инв. № 25[illegible]
Карт. №
1[illegible] г.